

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 102

FREITAG, DEN 27. NOVEMBER

2020

Inhalt:

	Seite		Seite
Richtlinien der Sozialbehörde zur Förderung der Gründung von Kleinstunternehmen durch Erwerbslose (Hamburger Kleinstkreditprogramm)	2409	Frühzeitige Information der Öffentlichkeit zur Änderung des Gesetzes des Bebauungsplans Wandsbek 56 (trotz Coronavirus)	2419
Öffentliche Zustellung	2412	Bekanntmachung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 11. November 2020 im Bezirk Hamburg-Mitte der Freien und Hansestadt Hamburg	2420
Mandatsveränderungen in den Bezirksversammlungen	2412	Bekanntmachung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 11. November 2020 im Bezirk Altona der Freien und Hansestadt Hamburg	2422
Absenkung des Wasserstandes in der Bille und ihren Kanälen	2412	Bekanntmachung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 11. November 2020 im Bezirk Eimsbüttel der Freien und Hansestadt Hamburg	2424
Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs Stellingen 62	2413	Bekanntmachung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 11. November 2020 im Bezirk Hamburg-Nord der Freien und Hansestadt Hamburg	2426
Beabsichtigung einer Entwidmung von öffentlichen Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Melissenweg –	2417	Bekanntmachung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 11. November 2020 im Bezirk Wandsbek der Freien und Hansestadt Hamburg	2428
Beabsichtigung einer Entwidmung von öffentlichen Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Rauschener Ring –	2417	Bekanntmachung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 11. November 2020 im Bezirk Bergedorf der Freien und Hansestadt Hamburg	2430
Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Melissenweg –	2417	Bekanntmachung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 11. November 2020 im Bezirk Harburg der Freien und Hansestadt Hamburg	2432
Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Duvenstedter Markt –	2417		
Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Böge –	2418		
Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Lottbeker Feld –	2418		
Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Lottbeker Platz –	2418		
Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Waldherrenallee –	2418		
Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Waldreiterring –	2419		
Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Waldvogtstraße –	2419		
Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Wildpfahl –	2419		

BEKANNTMACHUNGEN

Richtlinien der Sozialbehörde zur Förderung der Gründung von Kleinstunternehmen durch Erwerbslose (Hamburger Kleinstkreditprogramm)

1. Zweck der Förderung, Rechtsgrundlagen

Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährt auf der Grundlage dieser Richtlinien gemäß § 44 Landeshaus-

haltsordnung und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen in Form von Existenzgründungsdarlehen an Erwerbslose oder von Erwerbslosigkeit Bedrohte sowie an von diesen gegründete Unternehmen bis zu vier Jahre nach der Gründung.

Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die bewilligende Stelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Gründung sowie das Wachstum von gewerblichen und freiberuflichen Kleinunternehmen durch die Gewährung von Investitions- und Betriebsmitteldarlehen.

Tätigkeiten im Rahmen von Strukturvertrieben, Vermögensberatung oder die Vermittlung von Finanz- sowie Telekommunikationsdienstleistungen, Handel mit gebrauchten Kfz, KfzTeilen oder Schrott, gewerblicher Straßengüterverkehr, reine Export- und Importgeschäfte sowie den genannten Tätigkeiten vergleichbare Bereiche sind grundsätzlich nicht förderfähig. Nicht förderfähig sind auch Gründungen oder Betriebsübernahmen, die sich wesentlich auf Rechtsgeschäfte zwischen engen Verwandten oder in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Personen stützen. Sofern getrennte Anträge für ein gemeinsames Vorhaben von Antragstellern mit identischer Adresse gestellt werden, erfolgt eine Prüfung.

Sofern keine Unstimmigkeiten (z.B. „Stellvertretergründungen“) erkennbar sind, erfolgt in Abstimmung mit der Sozialbehörde eine Einzelfallentscheidung.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die in Hamburg seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.

Zum Zeitpunkt der Gründung muss der Antragsteller oder die Antragstellerin erwerbslos oder von Erwerbslosigkeit bedroht (gewesen) sein. Das gilt sowohl für eine Neugründung als auch für die Förderung eines bestehenden Betriebes.

Bereits im Rahmen dieses Kleinstkreditprogramms geförderte Gründer und Gründerinnen können bei Bedarf einen weiteren Förderantrag stellen, sofern Fristen (siehe 1.) und Darlehenshöchstbeträge (siehe 5.3) nicht überschritten werden.

4. Fördervoraussetzungen

Der Antragsteller oder die Antragstellerin muss über ausreichendes fachliches und kaufmännisches Wissen verfügen, ein tragfähiges Unternehmenskonzept vorweisen und persönlich hinreichend Gewähr für die Einhaltung der eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen sowie für eine erfolgreiche Arbeit des zu gründenden oder bestehenden Unternehmens bieten. Die angestrebte selbstständige Tätigkeit darf keine direkte arbeitnehmerähnliche Bindung an einen Auftraggeber erwarten lassen.

Das Unternehmen muss seinen Sitz in Hamburg haben. Der Gesamtkapitalbedarf der Gründung oder des wachsenden Unternehmens soll 35.000 Euro (bei einer einzelnen Person) bzw. 70.000 Euro (bei einer Gemeinschaftsantragsstellung durch zwei Personen) nicht überschreiten. Insbesondere bei Vorhaben mit überdurchschnittlich hohem Risiko kann ein angemessener Eigenkapitalanteil zur Voraussetzung einer Förderung gemacht werden.

Bei Gründungswilligen mit Anspruch auf SGB-II-Leistungen kann eine Förderung in der Regel nur nachrangig erfolgen, d.h. eine Kreditgewährung setzt voraus, dass die Möglichkeiten des §16c SGB II vollständig ausgeschöpft werden und allein zur Realisierung des Gründungsvorhabens nicht ausreichen.

5. Art und Umfang der Förderung

5.1 Art der Förderung

Es handelt sich um eine Projektförderung in Form eines festverzinslichen Annuitätendarlehens.

5.2 Finanzierungsart

Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung. Eine Förderung erfolgt nur insoweit, als die vorhandenen Eigenmittel den Gesamtkapitalbedarf nicht decken.

5.3 Konditionen des Darlehens

Betrag: Das Darlehen beträgt höchstens 17.500 Euro je Person und höchstens 35.000 Euro pro Unternehmen (bei zwei antragsberechtigten Personen). Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung bei Gemeinschaftsgründungen ist, dass die Personen weder verwandt sind noch einen gemeinsamen Haushalt führen. Zudem müssen beide im Haupterwerb im zu gründenden Unternehmen tätig werden.

Tilgung: Das Darlehen ist nach maximal sechs tilgungsfreien Monaten innerhalb von höchstens fünf Jahren in gleichen monatlichen Raten (Annuitätendarlehen) zurückzuzahlen. Fällige Zins- und Tilgungsleistungen werden per Lastschriftinzugsverfahren vom Konto des Darlehensnehmers bzw. der Darlehensnehmerin eingezogen. Eine vorzeitige oder teilweise Tilgung des Darlehens ist jederzeit möglich. Eine Vorfälligkeitsentschädigung wird nicht erhoben.

Zinssatz: Der Nominalzinssatz richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Zusage der Zuwendung geltenden Basiszinssatz nach §247 BGB, erhöht um einen festen Zuschlag von fünf Prozentpunkten. Der Nominalzins gilt für die gesamte vereinbarte Laufzeit des Darlehens, auch für die tilgungsfreie Zeit.

Bearbeitungsgebühr: Eine Bearbeitungsgebühr für die Darlehensgewährung wird nicht erhoben.

Besicherung: Soweit vorhanden und geeignet kann eine Sicherungsübereignung bzw. Abtretung von Sach- oder Finanzvermögen vereinbart werden.

5.4 Erlass einer Teil- bzw. Restschuld bei Schaffung eines Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnisses

Bei Nachweis eines Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnisses wird ein Betrag in Höhe von bis zu 3.500 Euro von der zu diesem Zeitpunkt noch bestehenden Restschuld erlassen. Sollte diese niedriger als der ermittelte Betrag sein, kann nur der geringere Betrag erlassen werden. Der Betrag von 3.500 Euro gilt bei einer Beschäftigung mit 100% der tariflichen Stundenzahl, bei Teilzeitbeschäftigung wird der Betrag anteilig ermittelt. Bei Beschäftigung mit weniger als 50% der tariflichen Stundenzahl ist kein Erlass der Restschuld möglich.

Diese Regelungen gelten für höchstens 2 nachgewiesene Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnisse innerhalb von fünf Jahren nach erfolgter Auszahlung des Darlehens; die Restschuld verringert sich damit um höchstens 7.000 Euro.

Ein Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis wird anerkannt, wenn die folgenden Kriterien erfüllt werden:

(1) Es handelt sich um ein unbefristetes, sozialversicherungspflichtiges Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis.

(2) Es wurde weder mit einem Familienangehörigen noch mit einer Person abgeschlossen, die mit dem Antragsteller oder der Antragstellerin in einem gemeinsamen Haushalt lebt.

(3) Ein ortsübliches Entgelt bzw. ein Entgelt nach Tarif wurde vereinbart.

(4) Nach Aufnahme des Darlehens bestand das Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis für mindestens 12 Monate.

6. Sonstige Bestimmungen

Die Förderung wird aufgrund eines schriftlichen Antrags gewährt. Die Antragstellung muss vor Beginn des Investitionsvorhabens erfolgen.

Mit der Antragstellung ist das Einverständnis verbunden, dass die im Antrags- und Bewilligungsverfahren erhobenen Daten elektronisch gespeichert und für statistische Zwecke sowie für die wissenschaftliche Begleitung ausgewertet und die Ergebnisse anonymisiert veröffentlicht werden können.

Der Darlehensnehmer oder die Darlehensnehmerin ist verpflichtet, bei Maßnahmen der Erfolgskontrolle durch die Sozialbehörde oder durch sie beauftragte Dritte mitzuwirken. Die Gewährung des Darlehens kann im Einzelfall davon abhängig gemacht werden, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin sich verpflichtet, eine geeignete betriebswirtschaftliche Beratung in Anspruch zu nehmen und dies nachzuweisen.

7. Verfahren

7.1 Antrag

Anträge auf Gewährung von Darlehen sind schriftlich unter Verwendung der Antragsvordrucke bei der Hamburgischen Investitions- und Förderbank Abteilung Wirtschaft und Umwelt Besenbinderhof 31, 20097 Hamburg einzureichen.

Der Antrag muss folgende Unterlagen enthalten:

- (1) Unternehmenskonzept,
- (2) Investitions-, Umsatz-, Ertrags- und Finanzierungsplan einschließlich Liquiditätsplanung,
- (3) Bei bestehenden Betrieben: Aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertungen (BWA), letzte Einnahmen-Überschuss-Rechnung oder vergleichbare aussagekräftige Unterlagen,
- (4) Lebenslauf,
- (5) Selbstauskunft,
- (6) sofern erforderlich: Konzession oder behördliche Genehmigung,
- (7) Schufa-Auskunft,
- (8) Kopie des Personalausweises,
- (9) Kopie des Leistungsbescheides (von Arbeitsagentur oder Jobcenter).
- (10) Bei Betriebsübernahmen: Die letzte steuerliche Gewinnermittlung nach § 4 Absatz 3 EStG oder vergleichbar aussagekräftige Unterlagen.
- (11) Gegebenenfalls Eigenkapitalnachweis und sonstige zur Bewertung des Antrags notwendige Unterlagen.
- (12) Gegebenenfalls Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts.
- (13) Bei SGB-II-Leistungsbezug: Schriftliche Bestätigung des Jobcenters über Art und Umfang der beabsichtigten Förderung des Vorhabens nach § 16c SGB II (Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen).

7.2 Bewilligung

Über die Förderanträge entscheidet die Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFB) nach pflichtgemäßem Ermessen. Die IFB kann vor Entscheidung über

den Kreditantrag eine Beurteilung des Gründungsvorhabens durch die Sozialbehörde anfordern.

Die Entscheidung über die Darlehensgewährung erfolgt durch den Erlass eines schriftlichen Bescheides durch die IFB. Die Darlehensgewährung erfolgt durch Abschluss eines Darlehensvertrages zwischen der IFB und dem Antragsteller oder der Antragstellerin. Der Vertrag legt u. a. den Verwendungszweck des Darlehens, die Rückzahlungsmodalitäten und die Fristen fest, innerhalb derer eine zweckgemäße Verwendung des Darlehens durch den Darlehensnehmer oder die Darlehensnehmerin nachzuweisen ist.

7.3 Auszahlung

Nach Übersendung des vom Antragsteller oder der Antragstellerin unterschriebenen Darlehensvertrages, nach Erfüllung von gegebenenfalls erteilten Auflagen und nach Vorlage der Gewerbeanmeldung oder der Bestätigung des Finanzamtes zur Beantragung einer freiberuflichen Tätigkeit wird der Darlehensbetrag in der Regel in einer Summe von der IFB ausbezahlt.

7.4 Verwendungsnachweis

Die dem Zweck der Förderung entsprechende Verwendung des Darlehens ist vom Darlehensnehmer oder der Darlehensnehmerin innerhalb von sechs Monaten nach Auszahlung des Darlehens gegenüber der IFB nachzuweisen.

Dieser Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einer Dokumentation der Einnahmen und Ausgaben.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Es gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der jeweils zum Zeitpunkt der Bewilligung gültigen Fassung, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

Die im Rahmen dieser Richtlinien gewährte Förderung ist eine Subvention im Sinne des Subventionsgesetzes des Bundes vom 29. Juli 1976. Eine missbräuchliche Inanspruchnahme ist gemäß § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes des Bundes und § 1 des Hamburgischen Subventionsgesetzes vom 30. November 1976 strafbar.

Bei der bewilligten Förderung handelt es sich EU-rechtlich um eine „De-minimis“-Beihilfe im Sinne der Verordnungen (EG) Nummern 1998/2006, 875/2007 oder 1535/2007. Die Gesamtsumme der dem Förderungsempfänger oder der Förderungsempfängerin gewährten „De-minimis“-Beihilfen darf im Zeitraum von drei Steuerjahren (laufendes Steuerjahr sowie die beiden vorangegangenen Steuerjahre) 200.000 Euro nicht überschreiten.

8. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinien treten am 1. Dezember 2020 in Kraft und sind bis zum 31. Dezember 2021 befristet. Sie ersetzen die seit dem 1. Januar 2015 geltenden Richtlinien der Sozialbehörde zur Förderung der Gründung von Kleinstunternehmen durch Erwerbslose.

Hamburg, den 18. November 2020

**Die Behörde für Arbeit, Gesundheit,
Soziales, Familie und Integration**

Öffentliche Zustellung

Der Aufenthaltsort der nachfolgend aufgeführten Personen ist unbekannt oder diese sind verstorben und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Beim Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung, Neuenfelder Straße 19, Raum C.03.151, 21109 Hamburg, liegen für diese Personen Mitteilungen über Veränderungen im Liegenschaftskataster bereit. Diese Dokumente (Fortführungsmitteilungen/-nachweise) können über das E-Mail-Postfach grenznachweis@gv.hamburg.de abgefordert werden.

Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift
Behring, Bernd	unbekannt/verstorben
Bosse, Jürgen Maria Günther	unbekannt/verstorben
Brill, Inge Katharina Minna	unbekannt/verstorben
Brödje, Ute	unbekannt/verstorben
Bromm, Günter Ernst Hans	unbekannt/verstorben
Gerlach, Ursula	Jägerstraße 97, 21079 Hamburg
Günther, Horst	unbekannt/verstorben
Günther, Horst (in GbR)	unbekannt/verstorben
Hagelstein, Dirk-Walter (in GbR)	unbekannt/verstorben
Hampe, Julia	unbekannt/verstorben
Hergert-Gerber, Katharina	unbekannt/verstorben
von Hirsch, Carl Wilhelm Teodoro	American Road 2028, 39219 Fallbrook/USA
Jackel, Karl Emil	unbekannt/verstorben
von Kleist, Maximilian Berndt George Henning	Lane 328 Jian Guo Dong Road, 20002 Shanghai, China
Kurtz-Solowjew, Alexander	unbekannt/verstorben
Menz, Herbert Erwin Gerhart	unbekannt/verstorben
Neumann, Karin	unbekannt/verstorben
Richter, Jörn Louis	Route de Crans 11a, 1978 Lens, Schweiz
Schaland, Cordula-Christina (in GbR)	unbekannt/verstorben
Steininger, Birgit	unbekannt/verstorben
Topp, Christin Bianca	unbekannt/verstorben
Trede, Volker	unbekannt/verstorben
Werner, Clara Franziska	Adalbertstraße 38, 80799 München
Wönig, Rieke	Wasgenstraße 75, Haus 26, Weg 13, 14129 Berlin

Die Zustellung der Fortführungsmitteilungen gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes am 11. Dezember 2020 als bewirkt.

Hamburg, den 27. November 2020

Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung
Amtl. Anz. S. 2412

Mandatsveränderungen in den Bezirksversammlungen

Mitteilung Nummer 14
über Mandatswechsel in den 21. Bezirksversammlungen

Nach dem Gesetz über die Wahl zu den Bezirksversammlungen (BezVWG) in der Fassung vom 5. Juli 2004

(HmbGVBl. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2018 (HmbGVBl. S. 376), und in Fortschreibung meiner Mitteilung im Amtlichen Anzeiger vom 6. November 2020 (S. 2250) gebe ich bekannt:

Mandatswechsel in der Bezirksversammlung Wandsbek

Herr Christoph Hertel (laufende Nummer 2 auf dem Wahlvorschlag der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN [GRÜNE] im Wahlkreis 8) hat sein Mandat mit Wirkung zum 28. Oktober 2020 niedergelegt.

An seiner Stelle wurde Herr Sami Khokhar (laufende Nummer 23 auf der Bezirksliste der Partei GRÜNE) wegen erschöpfter Wahlkreisliste als nächste noch nicht gewählte Person der Bezirksliste nach Personenwahl gemäß § 36 Absatz 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 8 BezVWG für gewählt erklärt.

Herr Sami Khokhar hat die Wahl am 9. November 2020 angenommen.

Mandatswechsel in der Bezirksversammlung Bergedorf

Herr Paul Kleszcz (laufende Nummer 1 auf der Bezirksliste der Partei Sozialdemokratische Partei Deutschlands [SPD]) hat sein Mandat mit Wirkung zum 30. September 2020 niedergelegt.

An seiner Stelle wurde Herr Oliver Roßborg (laufende Nummer 5 auf der Bezirksliste der Partei SPD) als nächste noch nicht gewählte Person der Bezirksliste nach Personenwahl gemäß § 36 Absatz 2 BezVWG für gewählt erklärt.

Die Wahl von Herrn Oliver Roßborg gilt nach § 36 Absatz 4 Satz 3 BezVWG als angenommen.

Hamburg, den 27. November 2020

Der Landeswahlleiter Amtl. Anz. S. 2412

Absenkung des Wasserstandes in der Bille und ihren Kanälen

Zur Herstellung der Brückenwiderlager der neuen 2. Amsinckbrücke über den Mittelkanal in der Gemarkung St. Georg-Süd ist es erforderlich, den Wasserstand in der Bille und ihren Kanälen abzusenken.

Ab dem 29. November 2020 wird voraussichtlich mit der Absenkung des Wasserstandes auf die festgesetzte Mindesthöhe von NHN -0,2m begonnen. Die Anhebung auf den Normalwasserstand erfolgt ab dem 19. Dezember 2020 innerhalb von drei Tagen.

Ab dem 1. Januar 2021 wird voraussichtlich mit der Absenkung des Wasserstandes auf die festgesetzte Mindesthöhe von NHN -0,2m begonnen. Die Anhebung auf den Normalwasserstand erfolgt ab dem 23. Januar 2021 innerhalb von drei Tagen.

Es wird um Beachtung des Wasserstandes gebeten.

Hamburg, den 20. November 2020

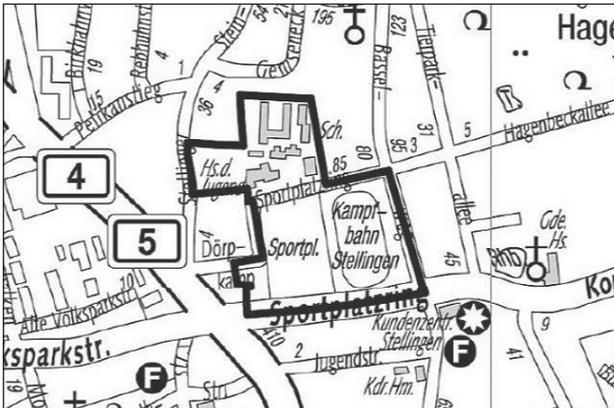
Das Bezirksamt Hamburg-Mitte
– Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt –
Fachamt Management des öffentlichen Raumes
Wasserbehörde

Amtl. Anz. S. 2412

Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs Stellingen 62

Das Bezirksamt Eimsbüttel hat beschlossen, folgenden Bebauungsplan-Entwurf gemäß § 4a Absatz 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), geändert am 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728, 1793), erneut öffentlich auszulegen:

Bebauungsplan Stellingen 62



Gebiet zwischen Stellingener Steindamm – Sportplatzring – Basselweg – Sportplatzring – Dörpkamp – Sportplatzring (Ortsteil 321).

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt: Stellingener Steindamm – Nordgrenze des Flurstücks 3098, West-, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 4889, Ostgrenze des Flurstücks 4888 – Sportplatzring – Basselweg – Sportplatzring – Westgrenze des Flurstücks 4757, West- und Nordgrenze des Flurstücks 1130, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 4754 – Dörpkamp – Sportplatzring – Süd- und Westgrenze des Flurstücks 4887, Südgrenzen der Flurstücke 3096 und 3097 der Gemarkung Stellingen (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 321).

Durch den Bebauungsplan Stellingen 62 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um auf den heutigen Sportplätzen und den Flächen der Stadteilschule Stellingen am Sportplatzring ein Quartier mit vielfältigen Wohnnutzungen sowie ergänzenden Büronutzungen, Einzelhandel, Gemeinbedarfseinrichtungen und Grünflächen zu entwickeln.

Das Hamburgische Oberverwaltungsgericht hat die Rechtsverordnung über den Bebauungsplan Stellingen 62 vom 7. September 2017 (HmbGVBl. 2017 S. 253) mit Urteil vom 10. Dezember 2019 (Az. 2 E 24/18.N) für unwirksam erklärt (HmbGVBl. 2020 S. 98). Die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs ist Bestandteil der Durchführung des ergänzenden Verfahrens zur Behebung von Fehlern nach § 214 Absatz 4 des Baugesetzbuchs, mit dem der Bebauungsplan Stellingen 62 rückwirkend in Kraft gesetzt werden soll. Der Bebauungsplan wird erneut öffentlich ausgelegt, da gegenüber der Fassung der ersten öffentlichen Auslegung im ergänzenden Verfahren (2. September 2020 – 2. Oktober 2020) u. a. infolge der Aktualisierung vorhandener Gutachten in Teilen die Begründung des Bebauungsplans einschließlich seines Umweltberichts geändert und im Verordnungstext eine Festsetzung zu Außenleuchten aufgenommen worden ist und zudem in der Planzeichnung die Kennzeichnung einer unverbindlichen Vormerkung der geplanten U-Bahnlinie U5 dargestellt wird.

Die Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wird auf zwei Wochen begrenzt und es wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Bebauungsplan-Entwurfs abgegeben werden können. Die Änderungen und Ergänzungen des Bebauungsplan-Entwurfs sind in dem ausliegenden Bebauungsplan-Entwurf kenntlich gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans (Planzeichnung, textliche Festsetzungen) mit seiner Begründung sowie den umweltbezogenen Informationen wird in der Zeit vom 7. Dezember 2020 bis zum 21. Dezember 2020 montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr im Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Eimsbüttel, Grindelberg 62-66, XI. Stock, Raum 1128, 20144 Hamburg, öffentlich ausgelegt.

Während der oben genannten Frist können Stellungnahmen bei dem genannten Fachamt schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Darüber hinaus stehen für Auskünfte und Beratungen die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachamtes (nach Vereinbarung) zur Verfügung (Telefon: 040/4 28 01 - 3432).

Für den Auslegungsraum sind die einschlägigen Regelungen der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Insbesondere gelten für den Auslegungsraum die Kontaktbeschränkungen nach § 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO.

Um Wartezeiten zu vermeiden, wird empfohlen, telefonisch unter der Telefonnummer 040/428 01 - 3432 oder per E-Mail an Bebauungsplanung@eimsbuettel.hamburg.de vorab einen Termin zu vereinbaren.

Der Bebauungsplan-Entwurf sowie die umweltbezogenen Informationen können im oben genannten Zeitraum ergänzend auch im Internet unter Verwendung des kostenlosen Online-Dienstes „Bauleitplanung“ eingesehen werden. Zudem besteht hier die Möglichkeit, direkt Stellungnahmen „online“ abzugeben. Der Online-Dienst kann unter der folgenden Adresse aufgerufen werden:

<https://bauleitplanung.hamburg.de>

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unter den Voraussetzungen von § 4a Absatz 6 des Baugesetzbuchs bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Hinweise zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung des Fachamtes Stadt- und Landschaftsplanung unter folgendem Link:

<https://www.hamburg.de/eimsbuettel/datenschutzerklaerungen>

Die Datenschutzerklärung kann auch direkt im Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung eingesehen oder auf Verlangen per Post oder per E-Mail übermittelt werden.

Bestandteile der ausgelegten Unterlagen sind

- der Umweltbericht mit Informationen zu den Schutzgütern Mensch und menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Stadt- und Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter,
- die umweltbezogenen Fachgutachten,
- alle wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen von Fachbehörden, Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit,

- Unterlagen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden sowie dem Scoping-Termin für die Umweltprüfung.

Folgende umweltrelevante Informationen und Fachgutachten sind für den Geltungsbereich des Bebauungsplans verfügbar:

- Zusammenfassender Umweltbericht mit einer Beschreibung und Bewertung des Bestandes und der Umweltauswirkungen durch die Planung sowie Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu den Schutzgütern Mensch und menschliche Gesundheit, Tiere und Pflanzen, Luft, Klima, Boden, Wasser, Landschafts- und Ortsbild, Kultur- und Sachgüter, Artenschutzprüfung, Eingriffs-/Ausgleichsregelung
- Landschaftsplanerischer Fachbeitrag mit ergänzenden Plänen und artenschutzfachlicher Potentialabschätzung zu den Schutzgütern Mensch und menschliche Gesundheit, Tiere und Pflanzen, Luft, Klima, Boden, Wasser, Landschafts- und Ortsbild, Kultur- und Sachgüter, Artenschutzprüfung, Eingriffs-/Ausgleichsbewertung (Juni 2016, November 2020)
- Bestandsaufnahme und Bewertung des Straßenbaumbestandes am Sportplatzring im Hinblick auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Klima und Landschaftsbild (Juli 2016).
- Schalltechnische Untersuchung und ergänzende Stellungnahmen zu den auf das Plangebiet einwirkenden Straßenverkehrslärmimmissionen, zu Gewerbelärmimmissionen innerhalb des Plangebiets, zu den lärmtechnischen Auswirkungen durch planinduzierte Mehrverkehre und den Betrieb von Tiefgaragen auf benachbarte Nutzungen, zu lärmtechnischen Auswirkungen von durch die Neubebauung entstehenden Schallreflexionen sowie mit Empfehlungen zu Lärmschutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Minderung von Schallreflexionen im Hinblick auf die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit und Luft (Oktober 2015, Dezember 2016, August 2020, Oktober 2020).
- Gutachten sowie gutachterliche Stellungnahmen zur Prognose der aus dem Verkehr resultierenden Luftschadstoffbelastung mit Stickstoffdioxiden (NO₂) und Feinstäuben (PM₁₀ und PM_{2,5}) sowie deren Bewertung unter Berücksichtigung einer ebenfalls prognostizierten Hintergrundbelastung für den Prognosehorizont 2025 im Hinblick auf die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Luft und Klima (Januar 2016, August 2020, Oktober 2020).
- Oberflächenentwässerungskonzept zur Rückhaltung und Versickerung des anfallenden Regenwassers innerhalb des Plangebiets im Hinblick auf die Schutzgüter Boden und Wasser (April 2016).
- Gutachten zum Baugrund sowie Untersuchungen zur Versickerungsfähigkeit und zu den Schadstoffgehalten im Bereich der geplanten öffentlichen Straßenverkehrsflächen im Hinblick auf die Schutzgüter Boden und Wasser (März 2016).
- Verkehrstechnische Untersuchung und gutachterliche Stellungnahmen zur Erschließung des Gebiets und der verkehrlichen Abwickelbarkeit des bestehenden und planinduzierten Verkehrsaufkommens im Hinblick auf die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Luft und Klima (September 2015, Juli 2020, Oktober 2020)
- Mobilitätskonzept zur Erschließung des Gebiets mit Maßnahmenempfehlungen im Hinblick auf die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Luft und Klima (Juni 2016)
- Verkehrs-/Erschließungsplanung zur Anordnung und Dimensionierung der Erschließungsanlagen im Hinblick auf die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Luft, Klima und Kultur- und Sachgüter (April 2016)
- Verschattungsuntersuchung zur Prüfung der Verschattungsauswirkungen bzw. der Besonnungssituation der Neubebauung im Plangebiet und der Bestandsbebauung in angrenzenden Gebieten im Hinblick auf die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit (Juni 2020)
- Ermittlung und Bewertung von möglichen Auswirkungen auf die Umwelt, die auf Grund der Überschreitung der Obergrenzen des § 17 Absatz 1 BauNVO entstehen können, sowie Prüfung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse (November 2020)
- Unterlagen und Protokoll der Grobabstimmung am 1. März 2013 mit Hinweisen zu Untersuchungsbedarfen zu den Schutzgütern Mensch und menschliche Gesundheit (Lärm, Verkehre), Tiere und Pflanzen, Wasser, Klima/Luft, Kultur- und Sachgüter (Sportanlagen, Spielplätze)
- Unterlagen und Protokoll der Grobabstimmung und des Scoping-Termins am 7. November 2014 mit Hinweisen zu Untersuchungsbedarfen zu den Schutzgütern Mensch und menschliche Gesundheit, Luft, Klima, Wasser, Boden, Tiere und Pflanzen, Landschafts- und Stadtbild, Kultur- und Sachgüter
- Präsentation und Protokoll der Öffentlichen Plandiskussion (ÖPD) zum Bebauungsplan-Entwurf Stellungen 62 (Quartier am Sportplatzring) am 9. Mai 2015 mit Hinweisen zu Untersuchungsbedarfen zu den Schutzgütern Mensch und menschliche Gesundheit (Verschattung, Lärm, Verkehre), Wasser, Stadt- und Landschaftsbild, Pflanzen, Kultur- und Sachgüter (Sportanlagen, Spielplätze), Klima (Wärmeversorgung).

Folgende umweltrelevante Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange bzw. aus der Öffentlichkeit liegen vor:

Umweltprüfung, Umweltbericht, Eingriffs-Ausgleichsregelung

- Stellungnahme der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Landesplanung vom 2. November 2015 zur Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, zu Umweltschutzziele aus Fachgesetzen, zu Planungsalternativen, zur allgemeinverständlichen Zusammenfassung, zu Wechselwirkungen, zu Kenntnislücken, zu festgesetzten Maßnahmen im Umweltbericht
- Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg vom 13. November 2015 zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Bodenversiegelung, den Verlust an Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und den Verlust an Grünvolumen
- Stellungnahme der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft vom 2. September 2020 zu Anforderungen an die Aktualität der arten- und biotopschutzrechtlichen Gutachten
- Stellungnahme der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft vom 4. November 2020 zur Prüfung von Fledermausvorkommen vor Abriss oder Sanierung von Gebäuden
- Stellungnahme der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen vom 11. September 2020 zum Beurteilungsstichtag des Dichtegutachtens

- Stellungnahme der Öffentlichkeit zur Bekanntmachung der Arten verfügbarer Umweltinformationen
- Stellungnahme der Öffentlichkeit zum Beurteilungsstichtag des Dichtegutachtens

Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

- Stellungnahme der Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Naturschutz, Grünplanung und Energie vom 10. November 2015 zu Auswirkungen auf Freizeit und Erholung
- Stellungnahme des Bezirksamts Eimsbüttel, Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung, Abteilung Landschaftsplanung vom 1. April 2015 zur Aufenthaltsqualität der Grünflächen
- Stellungnahme der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Landesplanung vom 2. November 2015 zu Gewerbelärm, Straßenverkehrslärm und Fluglärm
- Stellungnahme der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Landesplanung vom 15. Juli 2016 zu Gewerbelärm, Straßenverkehrslärm und Fluglärm
- Stellungnahme der Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Immissionsschutz und Betriebe vom 16. November 2015 zu Maßnahmen zum Schutz vor Schallreflexionen und vor Gewerbelärm
- Stellungnahmen der Öffentlichkeit zur schalltechnischen Untersuchung und Auswirkungen durch Verkehrslärm, Parksuchverkehre und den Betrieb von Tiefgaragen
- Stellungnahme der Öffentlichkeit zu Gewerbelärmimmissionen und Festsetzungen zur Begrenzung der Lärmimmissionen
- Stellungnahme der Öffentlichkeit zur schalltechnischen Untersuchung und Auswirkungen durch Verkehrslärm, Lärmreflexionen und Forderung nach einer Schallschutzwand
- Stellungnahmen der Öffentlichkeit zur Verkehrszunahme und daraus entstehender Luftschadstoffimmissionen
- Stellungnahmen der Öffentlichkeit zu Lichtreflexionen durch Verkehrszunahme und Tiefgaragenbetrieb
- Stellungnahmen der Öffentlichkeit zur Verschattung von bestehenden Wohngebäuden
- Stellungnahme der Öffentlichkeit zur Lage im fluglärm-belasteten Bereich
- Stellungnahme der Öffentlichkeit zu Kinderlärm
- Stellungnahme der Öffentlichkeit zu Anforderungen an öffentliche Straßenverkehrsflächen und Plätze
- Stellungnahme der Öffentlichkeit zur Berücksichtigung der genehmigten Neubebauung Sportplatzring 4-21 und Basselweg 64 in den Gutachten
- Stellungnahme der Öffentlichkeit zu Schallreflexionen auf die Bebauung des südlichen Basselweges
- Stellungnahme der Öffentlichkeit zur Lage von Ausgleichflächen für das achtgeschossige Gebäude

Schutzgut Luft/Klima

- Stellungnahme der Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Immissionsschutz und Betriebe vom 7. November 2014 zu einem Luftschadstoffgutachten
- Stellungnahme der Behörde für Umwelt und Energie, Luftreinhalteamt vom 26.04.2016 zum Luftschadstoffgutachten und zur Hintergrundbelastung

- Stellungnahme der Öffentlichkeit zum Verlust der bioklimatischen und lufthygienischen Entlastungsfunktion der Sportplätze
- Stellungnahme der Öffentlichkeit zur Berücksichtigung der genehmigten Neubebauung Sportplatzring 4-21 und Basselweg 64 in den Gutachten
- Stellungnahme der Öffentlichkeit zur Berücksichtigung der genehmigten Neubebauung Sportplatzring 4-21 und Basselweg 64 im Luftschadstoffgutachten
- Stellungnahme der Öffentlichkeit zur lufthygienischen Wirkung von teilversiegelten Grünflächen im Plangebiet
- Stellungnahme der Öffentlichkeit zu Auswirkungen auf das Schutzgut Klima durch die Erschließungsplanung

Schutzgut Boden

- Stellungnahme der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Umweltschutz, Wasserwirtschaft vom 24. März 2015 zum Versickerungspotenzial und den Bodenverhältnissen, zu Altlasten

Schutzgut Wasser

- Stellungnahme der Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Umweltschutz, Wasserwirtschaft vom 22. Oktober 2015 zum geplanten Wasserschutzgebiet
- Stellungnahme der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Umweltschutz, Wasserwirtschaft vom 24. März 2015 zum Versickerungspotenzial und den Bodenverhältnissen
- Stellungnahme der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Umweltschutz, Wasserwirtschaft vom 7. Januar 2015 zum Versickerungspotenzial, den Bodenverhältnissen und der Regenwasserbewirtschaftung
- Stellungnahme der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Umweltschutz, Wasserwirtschaft vom 18. Februar 2014 zum Versickerungspotenzial
- Stellungnahme der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Umweltschutz, Wasserwirtschaft vom 1. März 2013 zum geplanten Wasserschutzgebiet und zu zwei Förderbrunnen
- Stellungnahme der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Umweltschutz, Wasserwirtschaft vom 31. Januar 2014 zur Straßenabwasserbehandlung
- Stellungnahme der Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Immissionsschutz und Betriebe vom 16. November 2015 zum Entwässerungskonzept
- Stellungnahme der Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Immissionsschutz und Betriebe vom 7. November 2014 zur Entwässerung
- Stellungnahme von Hamburg Wasser vom 6. Juli 2016 zur Trinkwasserversorgung, Schmutz- und Regenwasserbesiedlung.
- Stellungnahme von Hamburg Wasser, vom 9. November 2015 zur Trinkwasserversorgung, Schmutz- und Regenwasserbesiedlung und zur Einleitmengenbegrenzung in das öffentliche Sietnetz
- Stellungnahme der Hamburger Wasserwerke vom 18. Juni 2015 zur Trinkwasserversorgung, Schmutz- und Regenwasserbesiedlung und zur Einleitmengenbegrenzung in das öffentliche Sietnetz

Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich Artenschutz

- Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg vom 13. November 2015 zu Eingriffen in den Naturhaushalt, Eingriffen in ein gesetzlich geschütztes

Trockenrasenbiotop, Eingriffe in Baum- und Gehölzbestände, Umsetzung von Flechten

- Stellungnahme des Bezirksamts Eimsbüttel, Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung, Abteilung Landschaftsplanung vom 1. April 2015 zum Erhalt von Lindenreihen und zur Neupflanzung von Straßenbäumen
- Stellungnahme der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft vom 2. September 2020 zu Anforderungen an die Aktualität der arten- und biotopschutzrechtlichen Gutachten
- Stellungnahme der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft vom 4. November 2020 zu Anforderungen an die Außenbeleuchtung und der Pflanzenwahl für Begrünungsmaßnahmen
- Stellungnahme der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft vom 4. November 2020 zur Prüfung von Fledermausvorkommen vor Abriss oder Sanierung von Gebäuden
- Stellungnahme der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft vom 4. November 2020 zu Animal Aided Design
- Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Verlust von Bäumen und Gehölzen, zu Auswirkungen auf Straßenbäumen, Forderung nach Baum- und Gehölzerhalt
- Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Verlust von Lebensräumen für Vögel und Säugetieren
- Stellungnahme der Öffentlichkeit zum Verlust von Lebensräumen für Fledermäuse
- Stellungnahme der Öffentlichkeit zu Auswirkungen von Beleuchtungen auf Insekten
- Stellungnahme der Öffentlichkeit mit Forderung zum Verzicht auf eine Dachbegrünung
- Stellungnahme der Öffentlichkeit zum Vorhandensein einer Erdbienenpopulation im Bereich des ehemaligen Trockenrasens
- Stellungnahme der Öffentlichkeit zum Verlust von Bäumen
- Stellungnahme der Öffentlichkeit zum Umgang mit dem Trockenrasen als geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG

Schutzgut Landschaft und Stadtbild

- Stellungnahme der Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Naturschutz, Grünplanung und Energie vom 10. November 2015 zu einer Landschaftsachse östlich des Plangebiets
- Stellungnahme der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt vom 31. März 2015 zum städtebaulichen Entwurf, zum Erhalt von Straßenbäumen, zu Kinderspielflächen
- Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Wegfall und zur Planung von Kinderspielflächen
- Stellungnahme der Öffentlichkeit zu Auswirkungen von Werbebeleuchtungen auf das Stadtbild
- Stellungnahme der Öffentlichkeit zur Gestaltung der Platzflächen
- Stellungnahme der Öffentlichkeit mit Forderung nach größerer Gebäudehöhe und –Tiefe im Mischgebiet
- Stellungnahme der Öffentlichkeit zur baulichen Dichte und Geschossigkeit
- Stellungnahme der Öffentlichkeit zur Veränderung des Stadtbilds aufgrund der Erschließungsplanung

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- Stellungnahme der Kulturbehörde, Denkmalschutzamt vom 24. Oktober 2014/23. Oktober 2015 zu einem denkmalgeschützten Gedenkstein
- Stellungnahme der Öffentlichkeit zur Versetzung eines denkmalgeschützten Gedenksteins

Verkehr

- Stellungnahme des Bezirksamts Eimsbüttel, Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung, Abteilung Landschaftsplanung vom 1. April 2015 zur Straßenraumgestaltung und zu Hol- und Bringverkehren der KiTa
- Stellungnahme der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Amt für Verkehr und Straßenwesen vom 12. November 2015 zur Dimensionierung und Ausgestaltung der Erschließungsanlagen
- Stellungnahme der Behörde für Inneres und Sport, Verkehrsdirektion vom 9. November 2015 zu Besucherparkständen und Mobilitätskonzept
- Stellungnahme der Behörde für Inneres und Sport, Verkehrsdirektion vom 11. Juli 2016 zur Dimensionierung und Ausgestaltung der Erschließungsanlagen
- Stellungnahme der Behörde für Inneres und Sport, Verkehrsdirektion vom 24. März 2015 zur Dimensionierung und Ausgestaltung der Erschließungsanlagen, zu Besucherparkständen, zu Feuerwehraustellflächen, zur Ausgestaltung der Tiefgaragenzufahrten.
- Stellungnahme der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Amt für Verkehr und Straßenwesen vom 30. März 2015 zu Feuerwehraustellflächen, zu Besucherparkständen und zur Dimensionierung und Ausgestaltung der Erschließungsanlagen
- Stellungnahme der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation vom 14. September 2020 zur Berücksichtigung der Trassenführung der U5 und zur Ausgestaltung von öffentlichen Verkehrsflächen
- Stellungnahme der Hamburger Verkehrsbund GmbH vom 10. September 2020 zu Buslinien
- Stellungnahme der Hamburger Hochbahn AG vom 18. August 2020 zur Planung der U5
- Stellungnahme der Behörde für Inneres und Sport vom 10. September 2020 zur Verkehrsmittelwahl, Leistungsfähigkeit der Erschließung und verkehrsberuhigter Bereiche
- Stellungnahmen der Öffentlichkeit zur Dimensionierung und Ausgestaltung der Erschließungsanlagen, speziell Fußgänger- und Radverkehr, zum ruhenden Verkehr, zum Mobilitätskonzept und zur ÖPNV-Anbindung
- Stellungnahme der Öffentlichkeit zum Ansatz der Wohneinheiten als Grundlage der verkehrstechnischen Untersuchung
- Stellungnahme der Öffentlichkeit zur Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes Borchertstraße/Basselweg
- Stellungnahme der Öffentlichkeit zur Ausgestaltung öffentlicher Straßenverkehrsflächen und Plätze
- Stellungnahme der Öffentlichkeit zu privatem ruhendem Verkehr, Überplanung von privaten Grundstücken mit öffentlichen Straßenverkehrsflächen und Erschließung des Plangebiets
- Stellungnahme der Öffentlichkeit zu Gehwegüberfahrten am südlichen Sportplatzring

- Stellungnahme der Öffentlichkeit zu privatem ruhendem Verkehr und Überplanung von privaten Grundstücken mit öffentlichen Straßenverkehrsflächen
- Stellungnahme der Öffentlichkeit zu Flächen für Carsharing
- Stellungnahme der Öffentlichkeit zur Tiefgarageneinfahrt und Durchgangsverkehr auf der Planstraße 2
- Stellungnahme der Öffentlichkeit zur Kennzeichnung der Flächen für die geplante U5 im Bebauungsplan
- Stellungnahme der Öffentlichkeit zu E-Ladestationen

Hamburg, den 18. November 2020

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Amtl. Anz. S. 2413

Beabsichtigung einer Entwidmung von öffentlichen Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Melissenweg –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 8 in Verbindung mit § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen ist die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Sasel, Ortsteil 518, belegene öffentliche Wegefläche Melissenweg (Flurstück 5163 teilweise), Höhe Haus Nummer 12 liegend, für den allgemeinen Verkehr entbehrlich und wird mit sofortiger Wirkung entwidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Entwidmung ergibt sich aus dem Lageplan (rot markierter Bereich), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 5. November 2020

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2417

Beabsichtigung einer Entwidmung von öffentlichen Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Rauschener Ring –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 8 in Verbindung mit § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen ist die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Hinschenfelde, Ortsteil 509, belegene öffentliche Wegefläche Rauschener Ring (Flurstück 1929 [24 m²]), Haus Nummer 24 a gegenüberliegend, für den allgemeinen Verkehr entbehrlich und wird mit sofortiger Wirkung entwidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Entwidmung ergibt sich aus dem Lageplan (rot markierter Bereich), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 9. November 2020

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2417

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Melissenweg –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Sasel, Ortsteil 518, belegenen Verbreiterungsflächen Melissenweg (Flurstück 4972 teilweise), vor Haus Nummern 2 bis 6 verlaufend, sowie Haus Nummern 41 bis 43 gegenüberliegend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierte Bereiche), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegeflächen liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 5. November 2020

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2417

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Duvenstedter Markt –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Duvenstedt, Ortsteil 522, belegene Wegefläche Duvenstedter

Markt (Flurstück 3291 teilweise), zwischen Haus Nummern 36 und 38 des Trilluper Weges verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Fußgängerverkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierter Bereich), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 10. November 2020

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2417

Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek - Böge -

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Volksdorf, Ortsteil 525, belegene Wegefläche Böge (Flurstück 1239 [1844 m²]), von Lottbeker Feld bis Wensenbalken verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplan kann beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Postfach 70 21 41, 22021 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 3. November 2020

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2418

Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek - Lottbeker Feld -

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Volksdorf, Ortsteil 525, belegene Wegefläche Lottbeker Feld (Flurstück 1240 [5272 m²]), von Lottbeker Platz bis Ohlendorffs Tannen verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplänen kann beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Postfach 70 21 41, 22021 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 3. November 2020

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2418

Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek - Lottbeker Platz -

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Volksdorf, Ortsteil 525, belegene Wegefläche Lottbeker Platz (Flurstück 1236 teilweise), zwischen Wensenbalken, Wildpfahl und Lottbeker Feld liegend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplan kann beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Postfach 70 21 41, 22021 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 3. November 2020

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2418

Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek - Waldherrenallee -

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Volksdorf, Ortsteil 525, belegenen Wegeflächen Waldherrenallee (Flurstücke 3268 teilweise und 3269 [131 m²]), von Ohlendorffs Tannen bis zum Gymnasium Buckhorn verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Die Widmung für den Verbindungsweg, der zwischen den Häusern Waldreiterring Nummern 20 und 22 a verläuft, wird auf den allgemeinen Fußgänger- und Radfahrverkehr beschränkt.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplänen kann beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Postfach 70 21 41, 22021 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 4. November 2020

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2418

Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Waldreiterring –

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Volksdorf, Ortsteil 525, belegenen Wegeflächen Waldreiterring (Flurstücke 3263 [10120 m²], 3256 [5153 m²], 3257 [178 m²], 3258 [114 m²] und 3259 [138 m²]), von Volksdorfer Damm bis Waldherrenallee und weiter in einem Bogen bis zur Waldherrenallee und von dort wieder bis zum Volksdorfer Damm, sowie zwischen Haus Nummern 13 bis 74 verlaufend einschließlich der vier Stichwege, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Die Widmung für die vier Stichwege bei den Häusern Nummern 28, 38, 46 und Nummer 72 liegend, wird auf den allgemeinen Fußgänger- und Radfahrverkehr beschränkt.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplänen kann beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Postfach 70 21 41, 22021 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 4. November 2020

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2419

Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Waldvogtstraße –

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Volksdorf, Ortsteil 525, belegene Wegefläche Waldvogtstraße (Flurstück 3264 [1971 m²]), vom Waldreiterring abzweigend und nach etwa 215 m wieder am Waldreiterring endend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplan kann beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Postfach 70 21 41, 22021 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 4. November 2020

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2419

Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Wildpfahl –

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen

wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Volksdorf, Ortsteil 525, belegene Wegefläche Wildpfahl (Flurstück 1235 [1305 m²]), von Heinrich-von-Ohlendorff-Straße bis Lottbeker Platz verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplan kann beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Postfach 70 21 41, 22021 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 4. November 2020

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2419

Frühzeitige Information der Öffentlichkeit zur Änderung des Gesetzes des Bebauungsplans Wandsbek 56 (trotz Coronavirus)

Das Bezirksamt Wandsbek führt für den Entwurf der Änderung des Bebauungsplans Wandsbek 56 gemäß § 3 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635) die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit auf Grund der Corona-Pandemie in Form einer Internet-Beteiligung durch.

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Wandsbek 56 vom 19. April 1989, der für den nördlichen Änderungsbereich Kerngebiet mit zwingend sechs Geschossen an der Wandsbeker Zollstraße und rückwärtig bis zwei Geschosse sowie Gewerbegebiet mit vier Geschossen als Höchstmaß festsetzt. An der Wandsbeker Zollstraße sollen im Zuge der Magistralenentwicklung verschiedene Vorhaben realisiert werden, die Wohnungsbau, darunter auch sogenannte WA-gebundene Wohnungen für vordringlich Wohnungssuchende, beinhalten. Eine Genehmigung von Wohnungsbau ist nach geltendem Planrecht nicht möglich. Es soll im Rahmen einer Textplanänderung das bestehende Kerngebiet südlich der Wandsbeker Zollstraße entlang der Von-Bargen-Straße in ein Urbanes Gebiet geändert werden, außerdem soll das bestehende Maß der baulichen Nutzungen an der Wandsbeker Zollstraße auf überwiegend sechs Vollgeschosse plus Staffelgeschoss erhöht werden.

Das geltende Planrecht setzt den südlichen Änderungsbereich entlang der Von-Bargen-Straße sowie Efftingestraße als Gewerbegebiet fest. Die dort aus etwa der Gründerzeit bestehende, überwiegend wohngenutzte Bebauung ist auf Grund der städtebaulichen Eigenart durch die städtebauliche Erhaltungsverordnung Wandsbek I als Teil eines Erhaltungsbereichs gemäß § 172 BauGB festgelegt worden. Eine vom Bestand stark abweichende Nutzung ist hier kaum realistisch. Dieser Bereich soll ebenfalls als Urbanes Gebiet festgesetzt werden.

Anschauungsmaterial kann in der Zeit vom 7. Dezember 2020 bis zum 21. Dezember 2020 im Internet unter Verwendung des kostenlosen Online-Dienstes „Bauleitplanung“ eingesehen werden. Zudem besteht hier die Möglichkeit, Stellungnahmen „online“ abzugeben. Der Online-Dienst kann unter der folgenden Adresse aufgerufen werden: <https://bauleitplanung.hamburg.de>

Gleichzeitig wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Hierfür stehen die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachamtes Stadt- und Landschaftsplanung unter 040/42881-2956 während der Dienststunden zur Verfügung.

Hamburg, den 27. November 2020

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2419

Bekanntmachung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 11. November 2020 im Bezirk Hamburg- Mitte der Freien und Hansestadt Hamburg

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 erster Halbsatz des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 18. März 2020 (HmbGVBl. S. 171), wird die nachstehende Allgemeinverfügung abgedruckt. Diese ist gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 zweiter Halbsatz HmbVwVfG am 12. November 2020 im Internet zugänglich gemacht worden und unter

<https://www.hamburg.de/mitte/veterinaeramt/14609522/stallpflicht-von-gefluegel-angeordnet/>

abrufbar.

Hamburg, den 11. November 2020

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 2420

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 11. November 2020 im Bezirk Hamburg-Mitte der Freien und Hansestadt Hamburg

Der Bezirk Hamburg-Mitte der Freien und Hansestadt Hamburg ordnet gemäß § 13 Abs.1 in Verbindung mit Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) und § 4 Absatz 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung – ViehVerkV) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) Folgendes an:

1. Im gesamten Gebiet des Bezirks Hamburg-Mitte der Freien und Hansestadt Hamburg wird die Aufstallung von Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden) ab sofort angeordnet.

Geflügel darf ausschließlich

A: in geschlossenen Ställen oder

B: unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegenüber Einträge gesicherten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), im Sinne § 13 Abs. 1 Nr. 2 Geflügelpestverordnung gehalten werden.

2. Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und Tauben ist im gesamten Gebiet des Bezirks Hamburg-Mitte

der Freien und Hansestadt Hamburg bis auf weiteres verboten.

Für die vorstehenden Anordnungen wird hiermit die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, so dass einem gegen diese Allgemeinverfügung erhobenen Widerspruch die aufschiebende Wirkung versagt bleibt.

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gegeben und gilt **ab dem 13.11.2020**.

Begründung:

Am 29.10.2020 wurde auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg der erste mit Influenza A H5N8 infizierte Wildvögel amtlich bekannt.

Mittlerweile sind in der FHH zwei amtlich bestätigte Fälle sowie zwei Verdachtsfälle bei Wildvögeln amtlich bekannt.

Das Geflügelpest-Virus Influenza A des Subtyps H5N8 wurde bereits in Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern sowie in mehreren Kreisen in Schleswig-Holstein nachgewiesen, weitere Verdachtsfälle werden untersucht.

Am 09.11.2020 wurde im Kreis Segeberg in einer Geflügelhaltung der Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) des Subtyps H5N8 amtlich festgestellt; ein Aufstallungsgebot wurde daraufhin für den gesamten LK Segeberg angeordnet und ist für ganz Schleswig-Holstein in Umsetzung.

Es ist daher von einem sehr dynamischen Geschehen auszugehen, von dem auch Hamburg betroffen ist. Eine Übertragung in Hausgeflügelbestände gilt es unbedingt zu verhindern.

Diesen Ereignissen ging nach Mitteilung des Friedrich-Löffler-Instituts (FLI) eine Serie von H5N8-Ausbrüchen bei Geflügel und Wildvögeln in Russland und Kasachstan seit Ende Juli sowie in Israel und in den Niederlanden Ende Oktober 2020 voraus. Die betroffenen Regionen in Russland und Kasachstan liegen auf der Vogelzugroute von Wasservögeln, die im Herbst nach Europa ziehen. In den Jahren 2005/2006 und 2016/2017 waren ähnliche Ausbruchsserien in derselben Region einem dann folgenden umfangreichen Geschehen in Europa vorausgegangen. Das FLI hat in einer aktuell veröffentlichten Risikoeinschätzung das Risiko weiterer Einträge von hochpathogenen Influenza A-Viren nach Europa und Deutschland als hoch eingestuft. Weiter gab es unter anderem Ausbrüche in einem Masthähnchenbestand in den Niederlanden und einem Legehennenbetrieb in England.

Die hochpathogene aviäre Influenza, auch Geflügelpest genannt, ist eine anzeigepflichtige und daher staatlich bekämpfungspflichtige Tierseuche, die bei gehaltenen Vögeln und Wildvögeln nach teilweise schweren Erkrankungserscheinungen zu massenhaftem Verenden führen kann. Die Geflügelpest-Verordnung enthält Präventions- und Bekämpfungsmaßnahmen.

Gemäß § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung ist eine Aufstallung des Geflügels von der zuständigen Behörde anzuordnen, soweit dies auf Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hat in seinen Risikobewertungen zur Einschleppung sowie des Auftretens von hochpathogenem aviären Influenzavirus in Hausgeflügelbestände das grundsätzliche Risiko der Einschleppung hochpathogener Influenzaviren über infizierte Wildvögel als „hoch“ eingestuft. Bei Freilandhaltungen ist das Risiko der Ansteckung deutlich höher als bei Betrieben mit Stallhaltung.

Mit den Nachweisen von hochpathogenem aviären Influenzavirus vom Subtyp H5N8 bzw. H5N5 überregional in verschiedenen Wildvogelarten ist belegt, dass das Virus in der hiesigen Wildvogelpopulation vorhanden ist.

Durch den Nachweis des Virus in aufgefundenen Wildvögeln auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg an verschiedenen Orten ist auch eine Verbreitung in weiten Teilen des Stadtgebietes sehr wahrscheinlich. Die weitere Verbreitung durch Wildvögel, insbesondere durch aasfressende und/oder infizierte aber nicht erkrankte Wildvögel, ist ebenfalls sehr wahrscheinlich. Es ist zu befürchten, dass es durch infizierte Wildvögel zu einer Einschleppung des Geflügelpestvirus in die Nutztierbestände kommt.

Auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg befinden sich großflächige Wasserflächen (Alster, Elbe) sowie zahlreiche Seen und Fließgewässer, auf denen sich Wildvögel im Rahmen des Vogelzuges und der Winterrast vermehrt aufhalten.

Nach Durchführung der Risikobewertung gem. § 13 Abs. 2 Geflügelpestverordnung ist aufgrund

- der Risikoeinschätzung des FLI,
- des nachgewiesenen Vorkommens von hochpathogenem, hochinfektiösem aviären Influenzavirus vom Subtyp H5 in der Wildvogelpopulation,
- der hiesigen Gegebenheiten (Rastgebiete, Nachweise in unmittelbar angrenzenden Bundesländern, in angrenzenden Bezirken der FHH sowie im Bezirk Hamburg-Mitte)
- der aktuell hohen Wildvogeldichte im Rahmen des Vogelzuges sowie
- der hohen Dichte von Hobby-Geflügelhaltungen auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg

zur Vermeidung der Einschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel in Nutztierbestände, eine Aufstallung des Geflügels im Bezirk Hamburg-Mitte anzuordnen.

Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung ist es auch erforderlich, Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und Tauben gem. § 4 Abs. 2 Viehverkehrsverordnung zu verbieten. Das Zusammentreffen von Geflügel und Tauben aus verschiedenen Tierbeständen, die sich möglicherweise in der Inkubationszeit befinden, sowie der Personenverkehr bergen die große Gefahr, dass es zu einer massiven Verbreitung der Aviären Influenza kommt.

Durch das Verbot wird die Gefahr der Verschleppung durch Kontakte zwischen den Tieren unterschiedlicher Herkünfte und mit Personen, die möglicherweise in Kontakt mit Infektionsquellen gekommen sind, vermieden.

Diese Maßnahmen sind verhältnismäßig, weil sie geeignet, erforderlich und angemessen sind. Mildere Maßnahmen als das Aufstellungsgebot und Verbot von Ausstellungen u. ä. sind derzeit nicht geeignet, um Geflügelbestände vor dem Eintrag des Geflügelpestvirus durch die Wildvogelpopulation zu schützen bzw. den Kontakt von Vögeln unterschiedlicher Herkünfte und unerkannter Infektionsquellen auf Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art zu verhindern.

In Anbetracht der mit der Ausbreitung der Aviären Influenza verbundenen immensen Folgen für die betroffenen Tiere und Tierhalter sowie der wirtschaftlichen Schäden für die Geflügelwirtschaft muss das Interesse der Betroffenen zurückstehen.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung für die Auf-

stallung von Geflügel sowie dem Verbot von Ausstellungen u. ä. von Geflügel und Tauben ist im öffentlichen Interesse geboten. Zur Verhinderung einer Einschleppung der Seuche in die Nutztierbestände bzw. der Verschleppung über Ausstellungen u. ä. ist es erforderlich, dass die vorgenannten Anordnungen sofort greifen. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen Betroffener an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Die Geflügelpest ist eine hoch ansteckende, schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruserkrankung, die in Nutzgeflügelbeständen zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen kann. Für einen Aufschub der angeordneten Maßnahmen ist insoweit kein Raum. Es liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse, dass die Einschleppung und Verschleppung der anzeigepflichtigen Geflügelpest verhindert und dem damit drohenden Ausbruch der Seuche bereits frühzeitig entgegengetreten wird. Alle zur Vorbeugung, d. h. zur Verhinderung des Seuchenausbruchs erforderlichen Maßnahmen müssen zum Schutz der Tierbestände ergriffen werden, und zwar unabhängig von der Dauer eines evtl. Rechtsbehelfsverfahrens.

Die obigen Anordnungen sind geeignet, eine Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest schnell und wirksam zu verhindern. Mildere Mittel, diese Ziele zu erreichen, sind nicht ersichtlich, so dass diese Regelungen auch erforderlich sind. Sie sind schließlich auch angemessen, da nach Abwägung aller Belange dem öffentlichen Interesse an einer wirksamen Tierseuchenvorbeuge/-bekämpfung der Vorrang gegeben werden muss. Das wirtschaftliche Interesse Betroffener muss gegenüber dem öffentlichen Interesse zurückstehen. Die Behörde muss ggfs. auch vor Beendigung von etwaigen Widerspruchs- oder Klageverfahren in der Lage sein, die zur Aufrechterhaltung der Tiergesundheit notwendigen Vorbeugemaßnahmen durchzusetzen.

Hinweise:

Zur Durchsetzung dieser Anordnung können die Zwangsmittel des § 11 des Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HmbVwVG) – Zwangsgeld, Ersatzvornahme, unmittelbarer Zwang, Erzwingungshaft – angewandt werden.

Verstöße gegen diese Tierseuchenverfügung können nach § 64 Geflügelpest-Verordnung bzw. § 46 Viehverkehrsverordnung, jeweils i.V.m. § 32 Abs. 2 TierGesG, als Ordnungswidrigkeiten mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem die Verfügung erlassenden Bezirksamt, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt Widerspruch eingelegt werden. Ein Widerspruch hat auf Grund der angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Gemäß § 80 Absatz 5 VwGO kann beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches gestellt werden.

Für Anordnungen, die der Bezirk Hamburg-Mitte verfügt hat, ist der Widerspruch zu richten an das Bezirksamt Hamburg-Mitte, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, Caffamacherreihe 1-3, 20355 Hamburg.

Auf eine vorherige Anhörung der Betroffenen wurde gem. § 28 Abs. 2 und 3 Hamburgischen Verwaltungsverfahren-

rensgesetzes (HmbVwVfG) verzichtet, da die Anordnung im besonderen öffentlichen Interesse liegt und daher keinen zeitlichen Aufschub duldet.

Hamburg, den 11.11.2020

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Bekanntmachung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 11. November 2020 im Bezirk Altona der Freien und Hansestadt Hamburg

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 erster Halbsatz des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 18. März 2020 (HmbGVBl. S. 171), wird die nachstehende Allgemeinverfügung abgedruckt. Diese ist gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 zweiter Halbsatz HmbVwVfG am 12. November 2020 im Internet zugänglich gemacht worden und unter

<https://www.hamburg.de/altona/pressemitteilung/14609390/allgemeinverfuegung-geflugelpest/>

abrufbar.

Hamburg, den 11. November 2020

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 2422

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 11. November 2020 im Bezirk Altona der Freien und Hansestadt Hamburg

Der Bezirk Altona der Freien und Hansestadt Hamburg ordnet gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) und § 4 Absatz 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung – ViehVerkV) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) Folgendes an:

1. Im gesamten Gebiet des Bezirks Altona der Freien und Hansestadt Hamburg wird die Aufstallung von Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden) ab sofort angeordnet.
Geflügel darf ausschließlich
A: in geschlossenen Ställen oder
B: unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegenüber Einträge gesicherten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), im Sinne § 13 Abs. 1 Nr. 2 Geflügelpestverordnung gehalten werden.
2. Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und Tauben ist im gesamten Gebiet des Bezirkes Altona der Freien und Hansestadt Hamburg bis auf weiteres verboten.

Für die vorstehenden Anordnungen wird hiermit die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, so dass

einem gegen diese Allgemeinverfügung erhobenen Widerspruch die aufschiebende Wirkung versagt bleibt.

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gegeben und gilt **ab dem 13.11.2020**.

Begründung:

Am 29.10.2020 wurde auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg der erste mit Influenza A H5N8 infizierte Wildvogel amtlich bekannt.

Mittlerweile sind in der Freien und Hansestadt Hamburg zwei amtlich bestätigte Fälle sowie zwei Verdachtsfälle bei Wildvögeln amtlich bekannt.

Das Geflügelpest-Virus Influenza A des Subtyps H5N8 wurde bereits in Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern sowie in mehreren Kreisen in Schleswig-Holstein nachgewiesen, weitere Verdachtsfälle werden untersucht.

Am 09.11.2020 wurde im Kreis Segeberg in einer Geflügelhaltung der Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) des Subtyps H5N8 amtlich festgestellt; ein Aufstallungsgebot wurde daraufhin für den gesamten LK Segeberg angeordnet und ist für ganz Schleswig-Holstein in Umsetzung.

Es ist daher von einem sehr dynamischen Geschehen auszugehen, von dem auch Hamburg betroffen ist. Eine Übertragung in Hausgeflügelbestände gilt es unbedingt zu verhindern.

Diesen Ereignissen ging nach Mitteilung des Friedrich-Löffler-Instituts (FLI) eine Serie von H5N8-Ausbrüchen bei Geflügel und Wildvögeln in Russland und Kasachstan seit Ende Juli sowie in Israel und in den Niederlanden Ende Oktober 2020 voraus. Die betroffenen Regionen in Russland und Kasachstan liegen auf der Vogelzugroute von Wasservögeln, die im Herbst nach Europa ziehen. In den Jahren 2005/2006 und 2016/2017 waren ähnliche Ausbruchsserien in derselben Region einem dann folgenden umfangreichen Geschehen in Europa vorausgegangen. Das FLI hat in einer aktuell veröffentlichten Risikoeinschätzung das Risiko weiterer Einträge von hochpathogenen Influenza A-Viren nach Europa und Deutschland als hoch eingestuft. Weiter gab es unter anderem Ausbrüche in einem Masthähnchenbestand in den Niederlanden und einem Legehennenbetrieb in England.

Die hochpathogene aviäre Influenza, auch Geflügelpest genannt, ist eine anzeigepflichtige und daher staatlich bekämpfungspflichtige Tierseuche, die bei gehaltenen Vögeln und Wildvögeln nach teilweise schweren Erkrankungserscheinungen zu massenhaftem Verenden führen kann. Die Geflügelpest-Verordnung enthält Präventions- und Bekämpfungsmaßnahmen.

Gemäß § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung ist eine Aufstallung des Geflügels von der zuständigen Behörde anzuordnen, soweit dies auf Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hat in seinen Risikobewertungen zur Einschleppung sowie des Auftretens von hochpathogenem aviären Influenzavirus in Hausgeflügelbestände das grundsätzliche Risiko der Einschleppung hochpathogener Influenzaviren über infizierte Wildvögel als „hoch“ eingestuft. Bei Freilandhaltungen ist das Risiko der Ansteckung deutlich höher als bei Betrieben mit Stallhaltung.

Mit den Nachweisen von hochpathogenem aviären Influenzavirus vom Subtyp H5N8 bzw. H5N5 überregional in verschiedenen Wildvogelarten ist belegt, dass das Virus in der hiesigen Wildvogelpopulation vorhanden ist.

Durch den Nachweis des Virus in aufgefundenen Wildvögeln auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg an verschiedenen Orten, ist auch eine Verbreitung in weiten Teilen des Stadtgebietes sehr wahrscheinlich. Die weitere Verbreitung durch Wildvögel, insbesondere durch aasfressende und/oder infizierte aber nicht erkrankte Wildvögel, ist ebenfalls sehr wahrscheinlich. Es ist zu befürchten, dass es durch infizierte Wildvögel zu einer Einschleppung des Geflügelpestvirus in die Nutztierbestände kommt.

Auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg befinden sich großflächige Wasserflächen (Alster, Elbe) sowie zahlreiche Seen und Fließgewässer, auf denen sich Wildvögel im Rahmen des Vogelzuges und der Winterarrast vermehrt aufhalten.

Nach Durchführung der Risikobewertung gem. § 13 Abs. 2 Geflügelpestverordnung ist aufgrund

- der Risikoeinschätzung des FLI,
- des nachgewiesenen Vorkommens von hochpathogenem, hochinfektiösem aviären Influenzavirus vom Subtyp H5 in der Wildvogelpopulation,
- der hiesigen Gegebenheiten (Rastgebiete, Nachweise in unmittelbar angrenzenden Bundesländern sowie angrenzenden Bezirken der FHH)
- der aktuell hohen Wildvogeldichte im Rahmen des Vogelzuges sowie
- der hohen Dichte von Hobby-Geflügelhaltungen auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg

zur Vermeidung der Einschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel in Nutztierbestände, eine Aufstallung des Geflügels im Bezirk Altona anzuordnen.

Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung ist es auch erforderlich, Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und Tauben gem. § 4 Abs. 2 Viehverkehrsverordnung zu verbieten. Das Zusammentreffen von Geflügel und Tauben aus verschiedenen Tierbeständen, die sich möglicherweise in der Inkubationszeit befinden, sowie der Personenverkehr birgt die große Gefahr, dass es zu einer massiven Verbreitung der Aviären Influenza kommt.

Durch das Verbot wird die Gefahr der Verschleppung durch Kontakte zwischen den Tieren unterschiedlicher Herkünfte und mit Personen, die möglicherweise in Kontakt mit Infektionsquellen gekommen sind, vermieden.

Diese Maßnahmen sind verhältnismäßig, weil sie geeignet, erforderlich und angemessen sind. Mildere Maßnahmen als das Aufstellungsgebot und Verbot von Ausstellungen u. ä. sind derzeit nicht geeignet, um Geflügelbestände vor dem Eintrag des Geflügelpestvirus durch die Wildvogelpopulation zu schützen bzw. den Kontakt von Vögeln unterschiedlicher Herkünfte und unerkannten Infektionsquellen auf Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art zu verhindern.

In Anbetracht der mit der Ausbreitung der Aviären Influenza verbundenen immensen Folgen für die betroffenen Tiere und Tierhalter sowie der wirtschaftlichen Schäden für die Geflügelwirtschaft muss das Interesse der Betroffenen zurückstehen.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung für die Aufstellung von Geflügel sowie dem Verbot von Ausstellungen u. ä. von Geflügel und Tauben ist im öffentlichen Interesse geboten. Zur Verhinderung einer Einschleppung der Seuche in die Nutztierbestände bzw. der Verschleppung über Ausstellungen u. ä. ist es erforderlich, dass die vorgenannten Anordnungen sofort greifen. Die Gefahr der Weiterver-

breitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen Betroffener an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Die Geflügelpest ist eine hoch ansteckende, schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruserkrankung, die in Nutzgeflügelbeständen zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen kann. Für einen Aufschub der angeordneten Maßnahmen ist insoweit kein Raum. Es liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse, dass die Einschleppung und Verschleppung der anzeigepflichtigen Geflügelpest verhindert und dem damit drohenden Ausbruch der Seuche bereits frühzeitig entgegengetreten wird. Alle zur Vorbeugung, d. h. zur Verhinderung des Seuchenausbruchs, erforderlichen Maßnahmen müssen zum Schutz der Tierbestände ergriffen werden, und zwar unabhängig von der Dauer eines evtl. Rechtsbehelfsverfahrens.

Die obigen Anordnungen sind geeignet, eine Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest schnell und wirksam zu verhindern. Mildere Mittel, diese Ziele zu erreichen, sind nicht ersichtlich, so dass diese Regelungen auch erforderlich sind. Sie sind schließlich auch angemessen, da nach Abwägung aller Belange dem öffentlichen Interesse an einer wirksamen Tierseuchenvorbeuge-/bekämpfung der Vorrang gegeben werden muss. Das wirtschaftliche Interesse Betroffener muss gegenüber dem öffentlichen Interesse zurückstehen. Die Behörde muss ggfs. auch vor Beendigung von etwaigen Widerspruchs- oder Klageverfahren in der Lage sein, die zur Aufrechterhaltung der Tiergesundheit notwendigen Vorbeugemaßnahmen durchzusetzen.

Hinweise:

Zur Durchsetzung dieser Anordnung können die Zwangsmittel des § 11 des Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HmbVwVG) – Zwangsgeld, Ersatzvornahme, unmittelbarer Zwang, Erzwingungshaft – angewandt werden.

Verstöße gegen diese Tierseuchenverordnung können nach § 64 Geflügelpest-Verordnung bzw. § 46 Viehverkehrsverordnung, jeweils i.V.m. § 32 Abs. 2 TierGesG, als Ordnungswidrigkeiten mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist zu richten an:

Bezirksamt Altona, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg.

Ein Widerspruch hat aufgrund der angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gestellt werden.

Auf eine vorherige Anhörung der Betroffenen wurde gem. § 28 Abs. 2 und 3 Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) verzichtet, da die Anordnung im besonderen öffentlichen Interesse liegt und daher keinen zeitlichen Aufschub duldet.

Hamburg, den 11.11.2020

Das Bezirksamt Altona

**Bekanntmachung der
tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung
über die Anordnung von Maßnahmen zum
Schutz gegen die Geflügelpest vom
11. November 2020 im Bezirk Eimsbüttel
der Freien und Hansestadt Hamburg**

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 erster Halbsatz des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 18. März 2020 (HmbGVBl. S. 171), wird die nachstehende Allgemeinverfügung abgedruckt. Diese ist gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 zweiter Halbsatz HmbVwVfG am 12. November 2020 im Internet zugänglich gemacht worden und unter

[https://www.hamburg.de/eimsbuettel/
aktuelle-themen/14609190/gefluegelpest/](https://www.hamburg.de/eimsbuettel/aktuelle-themen/14609190/gefluegelpest/)

abrufbar.

Hamburg, den 11. November 2020

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Amtl. Anz. S. 2424

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung
über die Anordnung von Maßnahmen
zum Schutz gegen die Geflügelpest
vom 11. November 2020 im Bezirk Eimsbüttel
der Freien und Hansestadt Hamburg**

Der Bezirk Eimsbüttel der Freien und Hansestadt Hamburg ordnet gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) und § 4 Absatz 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung – ViehVerkV) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) Folgendes an:

1. Im gesamten Gebiet des Bezirks Eimsbüttel der Freien und Hansestadt Hamburg wird die Aufstallung von Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden) ab sofort angeordnet.

Geflügel darf ausschließlich

A: in geschlossenen Ställen oder

B: unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegenüber Einträge gesicherten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), im Sinne § 13 Abs. 1 Nr. 2 Geflügelpestverordnung gehalten werden.

2. Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und Tauben ist im gesamten Gebiet des Bezirks Eimsbüttel der Freien und Hansestadt Hamburg bis auf weiteres verboten.

Für die vorstehenden Anordnungen wird hiermit die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, so dass einem gegen diese Allgemeinverfügung erhobenen Widerspruch die aufschiebende Wirkung versagt bleibt.

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gegeben und gilt **ab dem 13.11.2020**.

Begründung:

Am 29.10.2020 wurde auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg der erste mit Influenza A H5N8 infizierte Wildvögel amtlich bekannt.

Mittlerweile sind in der FHH zwei amtlich bestätigte Fälle sowie zwei Verdachtsfälle bei Wildvögeln amtlich bekannt.

Das Geflügelpest-Virus Influenza A des Subtyps H5N8 wurde bereits in Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern sowie in mehreren Kreisen in Schleswig-Holstein nachgewiesen, weitere Verdachtsfälle werden untersucht.

Am 09.11.2020 wurde im Kreis Segeberg in einer Geflügelhaltung der Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) des Subtyps H5N8 amtlich festgestellt; ein Aufstellungsgebot wurde daraufhin für den gesamten LK Segeberg angeordnet und ist für ganz Schleswig-Holstein in Umsetzung.

Es ist daher von einem sehr dynamischen Geschehen auszugehen, von dem auch Hamburg betroffen ist. Eine Übertragung in Hausgeflügelbestände gilt es unbedingt zu verhindern.

Diesen Ereignissen ging nach Mitteilung des Friedrich-Löffler-Instituts (FLI) eine Serie von H5N8-Ausbrüchen bei Geflügel und Wildvögeln in Russland und Kasachstan seit Ende Juli sowie in Israel und in den Niederlanden Ende Oktober 2020 voraus. Die betroffenen Regionen in Russland und Kasachstan liegen auf der Vogelzugroute von Wasservögeln, die im Herbst nach Europa ziehen. In den Jahren 2005/2006 und 2016/2017 waren ähnliche Ausbruchsserien in derselben Region einem dann folgenden umfangreichen Geschehen in Europa vorausgegangen. Das FLI hat in einer aktuell veröffentlichten Risikoeinschätzung das Risiko weiterer Einträge von hochpathogenen Influenza A-Viren nach Europa und Deutschland als hoch eingestuft. Weiter gab es unter anderem Ausbrüche in einem Masthähnchenbestand in den Niederlanden und einem Legehennenbetrieb in England.

Die hochpathogene aviäre Influenza, auch Geflügelpest genannt, ist eine anzeigepflichtige und daher staatlich bekämpfungspflichtige Tierseuche, die bei gehaltenen Vögeln und Wildvögeln nach teilweise schweren Erkrankungserscheinungen zu massenhaftem Verenden führen kann. Die Geflügelpest-Verordnung enthält Präventions- und Bekämpfungsmaßnahmen.

Gemäß § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung ist eine Aufstallung des Geflügels von der zuständigen Behörde anzuordnen, soweit dies auf Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hat in seinen Risikobewertungen zur Einschleppung sowie des Auftretens von hochpathogenem aviären Influenzavirus in Hausgeflügelbestände das grundsätzliche Risiko der Einschleppung hochpathogener Influenzaviren über infizierte Wildvögel als „hoch“ eingestuft. Bei Freilandhaltungen ist das Risiko der Ansteckung deutlich höher als bei Betrieben mit Stallhaltung.

Mit den Nachweisen von hochpathogenem aviären Influenzavirus vom Subtyp H5N8 bzw. H5N5 überregional in verschiedenen Wildvogelarten ist belegt, dass das Virus in der hiesigen Wildvogelpopulation vorhanden ist.

Durch den Nachweis des Virus in aufgefundenen Wildvögeln auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg an verschiedenen Orten ist auch eine Verbreitung in weiten Teilen des Stadtgebietes sehr wahrscheinlich. Die weitere

Verbreitung durch Wildvögel, insbesondere durch aasfressende und/oder infizierte aber nicht erkrankte Wildvögel, ist ebenfalls sehr wahrscheinlich. Es ist zu befürchten, dass es durch infizierte Wildvögel zu einer Einschleppung des Geflügelpestvirus in die Nutztierbestände kommt.

Auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg befinden sich großflächige Wasserflächen (Alster, Elbe) sowie zahlreiche Seen und Fließgewässer, auf denen sich Wildvögel im Rahmen des Vogelzuges und der Winterarrast vermehrt aufhalten.

Nach Durchführung der Risikobewertung gem. § 13 Abs. 2 Geflügelpestverordnung ist aufgrund

- der Risikoeinschätzung des FLI,
- des nachgewiesenen Vorkommens von hochpathogenem, hochinfektiösem aviären Influenzavirus vom Subtyp H5 in der Wildvogelpopulation,
- der hiesigen Gegebenheiten (Rastgebiete, Nachweise in unmittelbar angrenzenden Bundesländern, in angrenzenden Bezirken der FHH)
- der aktuell hohen Wildvogeldichte im Rahmen des Vogelzugs sowie
- der hohen Dichte von Hobby-Geflügelhaltungen auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg

zur Vermeidung der Einschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel in Nutztierbestände, eine Aufstallung des Geflügels im Bezirk Eimsbüttel anzuordnen.

Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung ist es auch erforderlich, Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und Tauben gem. § 4 Abs. 2 Viehverkehrsverordnung zu verbieten. Das Zusammentreffen von Geflügel und Tauben aus verschiedenen Tierbeständen, die sich möglicherweise in der Inkubationszeit befinden, sowie der Personenverkehr bergen die große Gefahr, dass es zu einer massiven Verbreitung der Aviären Influenza kommt.

Durch das Verbot wird die Gefahr der Verschleppung durch Kontakte zwischen den Tieren unterschiedlicher Herkünfte und mit Personen, die möglicherweise in Kontakt mit Infektionsquellen gekommen sind, vermieden.

Diese Maßnahmen sind verhältnismäßig, weil sie geeignet, erforderlich und angemessen sind. Mildere Maßnahmen als das Aufstellungsgebot und Verbot von Ausstellungen u. ä. sind derzeit nicht geeignet, um Geflügelbestände vor dem Eintrag des Geflügelpestvirus durch die Wildvogelpopulation zu schützen bzw. den Kontakt von Vögeln unterschiedlicher Herkünfte und unerkannter Infektionsquellen auf Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art zu verhindern.

In Anbetracht der mit der Ausbreitung der Aviären Influenza verbundenen immensen Folgen für die betroffenen Tiere und Tierhalter sowie der wirtschaftlichen Schäden für die Geflügelwirtschaft muss das Interesse der Betroffenen zurückstehen.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung für die Aufstallung von Geflügel sowie dem Verbot von Ausstellungen u. ä. von Geflügel und Tauben ist im öffentlichen Interesse geboten. Zur Verhinderung einer Einschleppung der Seuche in die Nutztierbestände bzw. der Verschleppung über Ausstellungen u. ä. ist es erforderlich, dass die vorgenannten Anordnungen sofort greifen. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche

Interessen Betroffener an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Die Geflügelpest ist eine hoch ansteckende, schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruserkrankung, die in Nutzgeflügelbeständen zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen kann. Für einen Aufschub der angeordneten Maßnahmen ist insoweit kein Raum. Es liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse, dass die Einschleppung und Verschleppung der anzeigepflichtigen Geflügelpest verhindert und dem damit drohenden Ausbruch der Seuche bereits frühzeitig entgegengetreten wird. Alle zur Vorbeugung, d. h. zur Verhinderung des Seuchenausbruchs erforderlichen Maßnahmen müssen zum Schutz der Tierbestände ergriffen werden, und zwar unabhängig von der Dauer eines evtl. Rechtsbehelfsverfahrens.

Die obigen Anordnungen sind geeignet, eine Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest schnell und wirksam zu verhindern. Mildere Mittel, diese Ziele zu erreichen, sind nicht ersichtlich, so dass diese Regelungen auch erforderlich sind. Sie sind schließlich auch angemessen, da nach Abwägung aller Belange dem öffentlichen Interesse an einer wirksamen Tierseuchenvorbeuge-/bekämpfung der Vorrang gegeben werden muss. Das wirtschaftliche Interesse Betroffener muss gegenüber dem öffentlichen Interesse zurückstehen. Die Behörde muss ggfs. auch vor Beendigung von etwaigen Widerspruchs- oder Klageverfahren in der Lage sein, die zur Aufrechterhaltung der Tiergesundheit notwendigen Vorbeugemaßnahmen durchzusetzen.

Hinweise:

Zur Durchsetzung dieser Anordnung können die Zwangsmittel des § 11 des Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HmbVwVG) – Zwangsgeld, Ersatzvornahme, unmittelbarer Zwang, Erzwingungshaft – angewandt werden.

Verstöße gegen diese Tierseuchenverordnung können nach § 64 Geflügelpest-Verordnung bzw. § 46 Viehverkehrsverordnung, jeweils i.V.m. § 32 Abs. 2 TierGesG, als Ordnungswidrigkeiten mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem die Verfügung erlassenden Bezirksamt, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt Widerspruch eingelegt werden. Ein Widerspruch hat auf Grund der angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Gemäß § 80 Absatz 5 VwGO kann beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches gestellt werden.

Für Anordnungen, die der Bezirk Eimsbüttel verfügt hat, ist der Widerspruch zu richten an das Bezirksamt Eimsbüttel, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, Grindelberg 62-66, 20144 Hamburg.

Auf eine vorherige Anhörung der Betroffenen wurde gem. § 28 Abs. 2 und 3 Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) verzichtet, da die Anordnung im besonderen öffentlichen Interesse liegt und daher keinen zeitlichen Aufschub duldet.

Hamburg, den 11.11.2020

Das Bezirksamt Eimsbüttel

**Bekanntmachung der
tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung
über die Anordnung von Maßnahmen zum
Schutz gegen die Geflügelpest vom
11. November 2020 im Bezirk Hamburg-
Nord der Freien und Hansestadt Hamburg**

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 erster Halbsatz des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 18. März 2020 (HmbGVBl. S. 171), wird die nachstehende Allgemeinverfügung abgedruckt. Diese ist gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 zweiter Halbsatz HmbVwVfG am 12. November 2020 im Internet zugänglich gemacht worden und unter

<https://www.hamburg.de/hamburg-nord/14609228/allgemeinverfuegung-aufstallungspflicht-vogelgrippe/>

abrufbar.

Hamburg, den 11. November 2020

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Amtl. Anz. S. 2426

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung
über die Anordnung von Maßnahmen
zum Schutz gegen die Geflügelpest
vom 11. November 2020 im Bezirk Hamburg-Nord
der Freien und Hansestadt Hamburg**

Der Bezirk Hamburg-Nord der Freien und Hansestadt Hamburg ordnet gemäß § 13 Abs.1 in Verbindung mit Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) und § 4 Absatz 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung – ViehVerkV) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) Folgendes an:

Im gesamten Gebiet des Bezirks Hamburg-Nord der Freien und Hansestadt Hamburg wird die Aufstallung von Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden) ab sofort angeordnet.

Geflügel darf ausschließlich

- 1.: in geschlossenen Ställen oder
- 2.: unter einer Vorrichtung gehalten werden, die aus einer überstehenden, nach oben gegenüber Einträgen gesicherten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), im Sinne § 13 Abs. 1 Nr. 2 Geflügelpestverordnung.

Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und Tauben ist im gesamten Gebiet des Bezirkes Hamburg-Nord der Freien und Hansestadt Hamburg bis auf weiteres verboten.

Für die vorstehenden Anordnungen wird hiermit die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, so dass die aufschiebende Wirkung eines gegen diese Allgemeinverfügung erhobenen Widerspruch versagt bleibt.

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gegeben und gilt ab dem 13.11.2020.

Begründung:

Am 29.10.2020 wurde auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg der erste mit Influenza A H5N8 infizierte Wildvogel amtlich bekannt. Mittlerweile sind in der FHH 2 amtlich bestätigte Fälle sowie 2 Verdachtsfälle bei Wildvögeln amtlich bekannt.

Das Geflügelpest-Virus Influenza A des Subtyps H5N8 wurde bereits in Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern sowie in mehreren Kreisen in Schleswig-Holstein nachgewiesen, weitere Verdachtsfälle werden untersucht.

Am 09.11.2020 wurde im Kreis Segeberg in einer Geflügelhaltung der Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) des Subtyps H5N8 amtlich festgestellt; ein Aufstallungsgebot wurde daraufhin für den gesamten LK Segeberg angeordnet und ist für ganz Schleswig-Holstein in Umsetzung.

Es ist daher von einem sehr dynamischen Geschehen auszugehen, von dem auch Hamburg betroffen ist. Eine Übertragung in Hausgeflügelbestände gilt es unbedingt zu verhindern.

Diesen Ereignissen ging nach Mitteilung des Friedrich-Löffler-Instituts (FLI) eine Serie von H5N8- Ausbrüchen bei Geflügel und Wildvögeln in Russland und Kasachstan seit Ende Juli sowie in Israel und in den Niederlanden Ende Oktober 2020 voraus. Die betroffenen Regionen in Russland und Kasachstan liegen auf der Vogelzugroute von Wasservögeln, die im Herbst nach Europa ziehen. In den Jahren 2005/2006 und 2016/2017 waren ähnliche Ausbruchsserien in derselben Region einem dann folgenden umfangreichen Geschehen in Europa vorausgegangen. Das FLI hat in einer aktuell veröffentlichten Risikoeinschätzung das Risiko weiterer Einträge von hoch pathogenen Influenza A-Viren nach Europa und Deutschland als hoch eingestuft. Weiter gab es unter anderem Ausbrüche in einem Masthähnchenbestand in den Niederlanden und einem Legehennenbetrieb in England.

Die hochpathogene aviäre Influenza, auch Geflügelpest genannt, ist eine anzeigepflichtige und daher staatlich bekämpfungspflichtige Tierseuche, die bei gehaltenen Vögeln und Wildvögeln nach teilweise schweren Erkrankungsscheinungen zu massenhaftem Verenden führen kann. Die Geflügelpest-Verordnung enthält Präventions- und Bekämpfungsmaßnahmen. Gemäß § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung ist eine Aufstallung des Geflügels von der zuständigen Behörde anzuordnen, soweit dies auf Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist. Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hat in seinen Risikobewertungen zur Einschleppung sowie des Auftretens von hochpathogenem aviären Influenzavirus in Hausgeflügelbestände das grundsätzliche Risiko der Einschleppung hochpathogener Influenzaviren über infizierte Wildvögel als „hoch“ eingestuft. Bei Freilandhaltungen ist das Risiko der Ansteckung deutlich höher als bei Betrieben mit Stallhaltung. Mit den Nachweisen von hochpathogenem aviären Influenzavirus vom Subtyp H5N8 bzw. H5N5 überregional in verschiedenen Wildvogelarten ist belegt, dass das Virus in der hiesigen Wildvogelpopulation vorhanden ist.

Durch den Nachweis des Virus in aufgefundenen Wildvögeln auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg an verschiedenen Orten, ist auch eine Verbreitung in weiten Teilen des Stadtgebietes sehr wahrscheinlich. Die weitere Verbreitung durch Wildvögel insbesondere durch aasfressende und/oder infizierte aber nicht erkrankte Wildvögel ist ebenfalls sehr wahrscheinlich. Es ist zu befürchten, dass es

durch infizierte Wildvögel zu einer Einschleppung des Geflügelpestvirus in die Nutztierbestände kommt.

Auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg befinden sich großflächige Wasserflächen (Alster, Elbe) sowie zahlreiche Seen und Fließgewässer, auf denen sich Wildvögel im Rahmen des Vogelzuges und der Wintertrast vermehrt aufhalten.

Nach Durchführung der Risikobewertung gem. § 13 Abs. 2 Geflügelpestverordnung ist aufgrund

- der Risikoeinschätzung des FLI,
- des nachgewiesenen Vorkommens von hochpathogenem, hochinfektiösem aviären Influenzavirus vom Subtyp H5 in der Wildvogelpopulation,
- der hiesigen Gegebenheiten (Rastgebiete, Nachweise in unmittelbar angrenzenden Bundesländern sowie angrenzenden Bezirken der FHH)
- der aktuell hohen Wildvogeldichte im Rahmen des Vogelzuges sowie
- der hohen Dichte von Hobby-Geflügelhaltungen auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg

zur Vermeidung der Einschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel in Nutztierbestände, eine Aufstallung des Geflügels im Bezirk Hamburg-Nord anzuordnen.

Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung ist es auch erforderlich, Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und Tauben gem. § 4 Abs. 2 Viehverkehrsverordnung zu verbieten. Das Zusammentreffen von Geflügel und Tauben aus verschiedenen Tierbeständen, die sich möglicherweise in der Inkubationszeit befinden, sowie der Personenverkehr birgt die große Gefahr, dass es zu einer massiven Verbreitung der Aviären Influenza kommt.

Durch das Verbot wird die Gefahr der Verschleppung durch Kontakte zwischen den Tieren unterschiedlicher Herkünfte und mit Personen, die möglicherweise in Kontakt mit Infektionsquellen gekommen sind, vermieden.

Diese Maßnahmen sind verhältnismäßig, weil sie geeignet, erforderlich und angemessen sind. Mildere Maßnahmen als das Aufstellungsgebot und Verbot von Ausstellungen u. ä. sind derzeit nicht geeignet, um Geflügelbestände vor dem Eintrag des Geflügelpestvirus durch die Wildvogelpopulation zu schützen bzw. den Kontakt von Vögeln unterschiedlicher Herkünfte und unerkannten Infektionsquellen auf Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art zu verhindern.

In Anbetracht der mit der Ausbreitung der Aviären Influenza verbundenen immensen Folgen für die betroffenen Tiere und Tierhalter sowie der wirtschaftlichen Schäden für die Geflügelwirtschaft muss das Interesse der Betroffenen zurückstehen.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für die Aufstallung von Geflügel sowie dem Verbot von Ausstellungen u. ä. von Geflügel und Tauben ist im öffentlichen Interesse geboten. Zur Verhinderung einer Einschleppung der Seuche in die Nutztierbestände bzw. der Verschleppung über Ausstellungen u. ä. ist es erforderlich, dass die vorgenannten Anordnungen sofort greifen. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen Betroffener an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Die Geflügelpest ist eine hoch ansteckende, schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruserkrankung, die in Nutzgeflügelbeständen zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen kann. Für einen Aufschub der angeordneten Maßnahmen ist insoweit kein Raum. Es liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse, dass die Einschleppung und Verschleppung der anzeigepflichtigen Geflügelpest verhindert und dem damit drohenden Ausbruch der Seuche bereits frühzeitig entgegengetreten wird. Alle zur Vorbeugung, d. h. zur Verhinderung des Seuchenausbruchs, erforderlichen Maßnahmen müssen zum Schutz der Tierbestände ergriffen werden, und zwar unabhängig von der Dauer eines evtl. Rechtsbehelfsverfahrens.

Die obigen Anordnungen sind geeignet, eine Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest schnell und wirksam zu verhindern. Mildere Mittel, diese Ziele zu erreichen, sind nicht ersichtlich, so dass diese Regelungen auch erforderlich sind. Sie sind schließlich auch angemessen, da nach Abwägung aller Belange dem öffentlichen Interesse an einer wirksamen Tierseuchenvorbeuge-/bekämpfung der Vorrang gegeben werden muss.

Das wirtschaftliche Interesse Betroffener muss gegenüber dem öffentlichen Interesse zurückstehen.

Die Behörde muss ggfs. auch vor Beendigung von etwaigen Widerspruchs- oder Klageverfahren in der Lage sein, die zur Aufrechterhaltung der Tiergesundheit notwendigen Vorbeugemaßnahmen durchzusetzen.

Hinweise:

Zur Durchsetzung dieser Anordnung können die Zwangsmittel des § 11 des Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HmbVwVG) – Zwangsgeld, Ersatzvornahme, unmittelbarer Zwang, Erzwingungshaft – angewandt werden.

Verstöße gegen diese Tierseuchenverordnung können nach § 64 Geflügelpest- Verordnung bzw. § 46 Viehverkehrsverordnung, jeweils i.V.m. § 32 Abs. 2 TierGesG, als Ordnungswidrigkeiten mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist zu richten an: Bezirksamt Hamburg-Nord, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, Abt. Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Kümmellstr. 6, 20243 Hamburg.

Ein Widerspruch hat aufgrund der angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gestellt werden.

Auf eine vorherige Anhörung der Betroffenen wurde gem. § 28 Abs. 2 und 3 Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) verzichtet, da die Anordnung im besonderen öffentlichen Interesse liegt und daher keinen zeitlichen Aufschub duldet.

Hamburg, den 11.11.2020

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

**Bekanntmachung der
tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung
über die Anordnung von Maßnahmen zum
Schutz gegen die Geflügelpest vom
11. November 2020 im Bezirk Wandsbek
der Freien und Hansestadt Hamburg**

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 erster Halbsatz des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 18. März 2020 (HmbGVBl. S. 171), wird die nachstehende Allgemeinverfügung abgedruckt. Diese ist gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 zweiter Halbsatz HmbVwVfG am 12. November 2020 im Internet zugänglich gemacht worden und unter

<https://www.hamburg.de/wandsbek/wirtschaft-und-verbraucherschutz/14609218/tierseuchenrechtliche-allgemeinverfuegung-schutz-gegen-geflugelpest/>

abrufbar.

Hamburg, den 11. November 2020

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 2428

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung
über die Anordnung von Maßnahmen
zum Schutz gegen die Geflügelpest
vom 11. November 2020 im Bezirk Wandsbek
der Freien und Hansestadt Hamburg**

Der Bezirk Wandsbek der Freien und Hansestadt Hamburg ordnet gemäß § 13 Abs.1 in Verbindung mit Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) und § 4 Absatz 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung – ViehVerkV) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) Folgendes an:

1. **Im gesamten Gebiet des Bezirks Wandsbek der Freien und Hansestadt Hamburg** wird die Aufstallung von Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden) ab sofort angeordnet.

Geflügel darf ausschließlich

A: in geschlossenen Ställen oder

B: unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegenüber Einträge gesicherten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), im Sinne § 13 Abs. 1 Nr. 2 Geflügelpestverordnung gehalten werden.

2. Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und Tauben ist im gesamten Gebiet des Bezirkes Wandsbek der Freien und Hansestadt Hamburg bis auf weiteres verboten.

Für die vorstehenden Anordnungen wird hiermit die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, so dass einem gegen diese Allgemeinverfügung erhobenen Widerspruch die aufschiebende Wirkung versagt bleibt.

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gegeben und gilt **ab dem 13.11.2020**.

Begründung:

Am 29.10.2020 wurde auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg der erste mit Influenza A H5N8 infizierte Wildvögel amtlich bekannt.

Mittlerweile sind in der FHH 2 amtlich bestätigte Fälle sowie 2 Verdachtsfälle bei Wildvögeln amtlich bekannt.

Das Geflügelpest-Virus Influenza A des Subtyps H5N8 wurde bereits in Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern sowie in mehreren Kreisen in Schleswig-Holstein nachgewiesen, weitere Verdachtsfälle werden untersucht.

Am 09.11.2020 wurde im Kreis Segeberg in einer Geflügelhaltung der Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) des Subtyps H5N8 amtlich festgestellt; ein Aufstellungsgebot wurde daraufhin für den gesamten LK Segeberg angeordnet und für ganz Schleswig-Holstein in Umsetzung.

Es ist daher von einem sehr dynamischen Geschehen auszugehen, von dem auch Hamburg betroffen ist. Eine Übertragung in Hausgeflügelbestände gilt es unbedingt zu verhindern.

Diesen Ereignissen ging nach Mitteilung des Friedrich-Löffler-Instituts (FLI) eine Serie von H5N8- Ausbrüchen bei Geflügel und Wildvögeln in Russland und Kasachstan seit Ende Juli sowie in Israel und in den Niederlanden Ende Oktober 2020 voraus. Die betroffenen Regionen in Russland und Kasachstan liegen auf der Vogelzugroute von Wasservögeln, die im Herbst nach Europa ziehen. In den Jahren 2005/2006 und 2016/2017 waren ähnliche Ausbruchsserien in derselben Region einem dann folgenden umfangreichen Geschehen in Europa vorausgegangen. Das FLI hat in einer aktuell veröffentlichten Risikoeinschätzung das Risiko eines Eintrags von Geflügelpest nach Europa und Deutschland als hoch eingestuft. Weiter gab es unter anderem Ausbrüche in einem Masthähnchenbestand in den Niederlanden und einem Legehennenbetrieb in England.

Die hochpathogene aviäre Influenza, auch Geflügelpest genannt, ist eine anzeigepflichtige und daher staatlich bekämpfungspflichtige Tierseuche, die bei gehaltenen Vögeln und Wildvögeln nach teilweise schweren Erkrankungserscheinungen zu massenhaftem Verenden führen kann. Die Geflügelpest-Verordnung enthält Präventions- und Bekämpfungsmaßnahmen.

Gemäß § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung ist eine Aufstallung des Geflügels von der zuständigen Behörde anzuordnen, soweit dies auf Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hat in seinen Risikobewertungen zur Einschleppung sowie des Auftretens von hochpathogenem aviären Influenzavirus in Hausgeflügelbestände das grundsätzliche Risiko der Einschleppung hochpathogener Influenzaviren über infizierte Wildvögel als „hoch“ eingestuft. Bei Freilandhaltungen ist das Risiko der Ansteckung deutlich höher als bei Betrieben mit Stallhaltung.

Mit den Nachweisen von hochpathogenem aviären Influenzavirus vom Subtyp H5N8 bzw. H5N5 überregional in verschiedenen Wildvogelarten ist belegt, dass das Virus in der hiesigen Wildvogelpopulation vorhanden ist.

Durch den Nachweis des Virus in aufgefundenen Wildvögeln auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg an verschiedenen Orten, ist auch eine Verbreitung in weiten Teilen des Stadtgebietes sehr wahrscheinlich. Die weitere Verbreitung durch Wildvögel insbesondere durch aasfres-

sende und/oder infizierte aber nicht erkrankte Wildvögel ist ebenfalls sehr wahrscheinlich. Es ist zu befürchten, dass es durch infizierte Wildvögel zu einer Einschleppung des Geflügelpestvirus in die Nutztierbestände kommt.

Auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg befinden sich an großflächige Wasserflächen (Alster, Elbe) sowie zahlreiche Seen und Fließgewässern, auf denen sich Wildvögel im Rahmen des Vogelzuges und der Winterrast vermehrt aufhalten.

Nach Durchführung der Risikobewertung gem. § 13 Abs. 2 Geflügelpestverordnung ist aufgrund

- der Risikoeinschätzung des FLI,
- des nachgewiesenen Vorkommens von hochpathogenem, hochinfektiösem aviären Influenzavirus vom Subtyp H5 in der Wildvogelpopulation,
- der hiesigen Gegebenheiten (Rastgebiete, Nachweise in unmittelbar angrenzenden Bundesländern sowie angrenzenden Bezirken der FHH)
- der aktuell hohen Wildvogeldichte im Rahmen des Vogelzugs sowie
- der hohen Dichte von Hobby-Geflügelhaltungen auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg

zur Vermeidung der Einschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel in Nutztierbestände, eine Aufstallung des Geflügels im Bezirk Wandsbek Hamburg anzuordnen.

Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung ist es auch erforderlich, Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und Tauben gem. § 4 Abs. 2 Viehverkehrsverordnung zu verbieten. Das Zusammentreffen von Geflügel und Tauben aus verschiedenen Tierbeständen, die sich möglicherweise in der Inkubationszeit befinden, sowie der Personenverkehr birgt die große Gefahr, dass es zu einer massiven Verbreitung der Aviären Influenza kommt.

Durch das Verbot wird die Gefahr der Verschleppung durch Kontakte zwischen den Tieren unterschiedlicher Herkünfte und mit Personen, die möglicherweise in Kontakt mit Infektionsquellen gekommen sind, vermieden.

Diese Maßnahmen sind verhältnismäßig, weil sie geeignet, erforderlich und angemessen sind. Mildere Maßnahmen als das Aufstellungsgebot und Verbot von Ausstellungen u. ä. sind derzeit nicht geeignet, um Geflügelbestände vor dem Eintrag des Geflügelpestvirus durch die Wildvogelpopulation zu schützen bzw. den Kontakt von Vögeln unterschiedlicher Herkünfte und unerkannten Infektionsquellen auf Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art zu verhindern.

In Anbetracht der mit der Ausbreitung der Aviären Influenza verbundenen immensen Folgen für die betroffenen Tiere und Tierhalter sowie der wirtschaftlichen Schäden für die Geflügelwirtschaft muss das Interesse der Betroffenen zurückstehen.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung für die Aufstallung von Geflügel sowie dem Verbot von Ausstellungen u. ä. von Geflügel und Tauben ist im öffentlichen Interesse geboten. Zur Verhinderung einer Einschleppung der Seuche in die Nutztierbestände bzw. der Verschleppung über Ausstellungen u. ä. ist es erforderlich, dass die vorgenannten Anordnungen sofort greifen. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche

Interessen Betroffener an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Die Geflügelpest ist eine hoch ansteckende, schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruserkrankung, die in Nutzgeflügelbeständen zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen kann. Für einen Aufschub der angeordneten Maßnahmen ist insoweit kein Raum. Es liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse, dass die Einschleppung und Verschleppung der anzeigepflichtigen Geflügelpest verhindert und dem damit drohenden Ausbruch der Seuche bereits frühzeitig entgegengetreten wird. Alle zur Vorbeugung, d. h. zur Verhinderung des Seuchenausbruchs, erforderlichen Maßnahmen müssen zum Schutz der Tierbestände ergriffen werden, und zwar unabhängig von der Dauer eines evtl. Rechtsbehelfsverfahrens.

Die obigen Anordnungen sind geeignet, eine Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest schnell und wirksam zu verhindern. Mildere Mittel, diese Ziele zu erreichen, sind nicht ersichtlich, so dass diese Regelungen auch erforderlich sind. Sie sind schließlich auch angemessen, da nach Abwägung aller Belange dem öffentlichen Interesse an einer wirksamen Tierseuchenvorbeuge/-bekämpfung der Vorrang gegeben werden muss. Das wirtschaftliche Interesse Betroffener muss gegenüber dem öffentlichen Interesse zurückstehen. Die Behörde muss ggfs. auch vor Beendigung von etwaigen Widerspruchs- oder Klageverfahren in der Lage sein, die zur Aufrechterhaltung der Tiergesundheit notwendigen Vorbeugemaßnahmen durchzusetzen.

Hinweise:

Zur Durchsetzung dieser Anordnung können die Zwangsmittel des § 11 des Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HmbVwVG) – Zwangsgeld, Ersatzvornahme, unmittelbarer Zwang, Erzwingungshaft – angewandt werden.

Verstöße gegen diese Tierseuchenverfügung können nach § 64 Geflügelpest-Verordnung bzw. § 46 Viehverkehrsverordnung, jeweils i.V.m. § 32 Abs. 2 TierGesG, als Ordnungswidrigkeiten mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist zu richten an:

Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, Schloßgarten 9, 22041 Hamburg.

Ein Widerspruch hat aufgrund der angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gestellt werden.

Auf eine vorherige Anhörung der Betroffenen wurde gem. § 28 Abs. 2 und 3 Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) verzichtet, da die Anordnung im besonderen öffentlichen Interesse liegt und daher keinen zeitlichen Aufschub duldet.

Hamburg, den 11.11.2020

Das Bezirksamt Wandsbek

**Bekanntmachung der
tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung
über die Anordnung von Maßnahmen zum
Schutz gegen die Geflügelpest vom
11. November 2020 im Bezirk Bergedorf
der Freien und Hansestadt Hamburg**

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 erster Halbsatz des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 18. März 2020 (HmbGVBl. S. 171), wird die nachstehende Allgemeinverfügung abgedruckt. Diese ist gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 zweiter Halbsatz HmbVwVfG am 12. November 2020 im Internet zugänglich gemacht worden und unter

<https://www.hamburg.de/bergedorf/14609120/gefluegelpest/>
abrufbar.

Hamburg, den 11. November 2020

Das Bezirksamt Bergedorf

Amtl. Anz. S. 2430

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung
über die Anordnung von Maßnahmen
zum Schutz gegen die Geflügelpest
vom 11. November 2020 im Bezirk Bergedorf
der Freien und Hansestadt Hamburg**

Der Bezirk Bergedorf der Freien und Hansestadt Hamburg ordnet gemäß § 13 Abs.1 in Verbindung mit Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) und § 4 Absatz 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung – ViehVerkV) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) Folgendes an:

1. Im **gesamten Gebiet des Bezirks Bergedorf der Freien und Hansestadt Hamburg** wird die Aufstallung von Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden) ab sofort angeordnet.

Geflügel darf ausschließlich

a. in geschlossenen Ställen oder

b. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegenüber Einträge gesicherten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung) im Sinne von § 13 Abs. 1 Nr. 2 Geflügelpestverordnung gehalten werden.

2. Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und Tauben ist im gesamten Gebiet des Bezirkes Bergedorf der Freien und Hansestadt Hamburg bis auf weiteres verboten.

Für die vorstehenden Anordnungen wird hiermit die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, so dass gegen diese Allgemeinverfügung erhobenen Widerspruch die aufschiebende Wirkung versagt bleibt.

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gegeben und gilt **ab dem 13.11.2020**.

Begründung:

Am 29.10.2020 wurde auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg der erste mit Influenza A H5N8 infizierte Wildvogel amtlich bekannt.

Mittlerweile sind in der Freien und Hansestadt zwei amtlich bestätigte Fälle sowie zwei Verdachtsfälle bei Wildvögeln amtlich bekannt.

Das Geflügelpest-Virus Influenza A des Subtyps H5N8 wurde bereits in Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern sowie in mehreren Kreisen in Schleswig-Holstein nachgewiesen, weitere Verdachtsfälle werden untersucht.

Am 09.11.2020 wurde im Kreis Segeberg in einer Geflügelhaltung der Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) des Subtyps H5N8 amtlich festgestellt; ein Aufstellungsgebot wurde daraufhin für den gesamten Landkreis Segeberg angeordnet und ist für ganz Schleswig-Holstein in Umsetzung.

Es ist daher von einem sehr dynamischen Geschehen auszugehen, von dem auch Hamburg betroffen ist. Eine Übertragung in Hausgeflügelbestände gilt es unbedingt zu verhindern.

Diesen Ereignissen ging nach Mitteilung des Friedrich-Löffler-Instituts eine Serie von H5N8- Ausbrüchen bei Geflügel und Wildvögeln in Russland und Kasachstan seit Ende Juli sowie in Israel und in den Niederlanden Ende Oktober 2020 voraus. Die betroffenen Regionen in Russland und Kasachstan liegen auf der Vogelzugroute von Wasservögeln, die im Herbst nach Europa ziehen. In den Jahren 2005/2006 und 2016/2017 waren ähnliche Ausbruchsserien in derselben Region einem dann folgenden umfangreichen Geschehen in Europa vorausgegangen. Das FLI hat in einer aktuell veröffentlichten Risikoeinschätzung das Risiko weiterer Einträge von hochpathogenen Influenza A-Viren nach Europa und Deutschland als hoch eingestuft. Weiter gab es unter anderem Ausbrüche in einem Masthähnchenbestand in den Niederlanden und einem Legehennenbetrieb in England.

Die hochpathogene Aviäre Influenza, auch Geflügelpest genannt, ist eine anzeigepflichtige und daher staatlich bekämpfungspflichtige Tierseuche, die bei gehaltenen Vögeln und Wildvögeln nach teilweise schweren Erkrankungsscheinungen zu massenhaftem Verenden führen kann. Die Geflügelpest-Verordnung enthält Präventions- und Bekämpfungsmaßnahmen.

Gemäß § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung ist eine Aufstallung des Geflügels von der zuständigen Behörde anzuordnen, soweit dies auf Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Das Friedrich-Löffler-Institut hat in seinen Risikobewertungen zur Einschleppung sowie des Auftretens von hochpathogenem Aviären Influenzavirus in Hausgeflügelbestände das grundsätzliche Risiko der Einschleppung hochpathogener Influenzaviren über infizierte Wildvögel als „hoch“ eingestuft. Bei Freilandhaltungen ist das Risiko der Ansteckung deutlich höher als bei Betrieben mit Stallhaltung.

Mit den Nachweisen von hochpathogenem Aviären Influenzavirus vom Subtyp H5N8 bzw. H5N5 überregional in verschiedenen Wildvogelarten ist belegt, dass das Virus in der hiesigen Wildvogelpopulation vorhanden ist.

Durch den Nachweis des Virus in aufgefundenen Wildvögeln auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg an verschiedenen Orten, ist auch eine Verbreitung in weiten Teilen des Stadtgebietes sehr wahrscheinlich. Die weitere Verbreitung durch Wildvögel insbesondere durch aasfres-

sende und/oder infizierte aber nicht erkrankte Wildvögel ist ebenfalls sehr wahrscheinlich.

Es ist zu befürchten, dass es durch infizierte Wildvögel zu einer Einschleppung des Geflügelpestvirus in die Nutztiervbestände kommt.

Auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg befinden sich großflächige Wasserflächen (Alster, Elbe) sowie zahlreiche Seen und Fließgewässer, auf denen sich Wildvögel im Rahmen des Vogelzuges und der Winterrast vermehrt aufhalten.

Nach Durchführung der Risikobewertung gem. § 13 Abs. 2 Geflügelpestverordnung ist aufgrund

- der Risikoeinschätzung des Friedrich-Löffler-Instituts,
- des nachgewiesenen Vorkommens von hochpathogenem, hochinfektiösem Aviären Influenzavirus vom Subtyp H5 in der Wildvogelpopulation,
- der hiesigen Gegebenheiten (Rastgebiete, Nachweise in unmittelbar angrenzenden Bundesländern sowie angrenzenden Bezirken der Freien und Hansestadt Hamburg)
- der aktuell hohen Wildvogeldichte im Rahmen des Vogelzugs sowie
- der hohen Dichte von Hobby-Geflügelhaltungen auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg

zur Vermeidung der Einschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel in Nutztiervbestände, eine Aufstallung des Geflügels im Bezirk Bergedorf der Freien und Hansestadt Hamburg anzuordnen. Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung ist es auch erforderlich, Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und Tauben gem. § 4 Abs. 2 Viehverkehrsverordnung zu verbieten. Das Zusammentreffen von Geflügel und Tauben aus verschiedenen Tierbeständen, die sich möglicherweise in der Inkubationszeit befinden, sowie der Personenverkehr birgt die große Gefahr, dass es zu einer massiven Verbreitung der Aviären Influenza kommt.

Durch das Verbot wird die Gefahr der Verschleppung durch Kontakte zwischen den Tieren unterschiedlicher Herkünfte und mit Personen, die möglicherweise in Kontakt mit Infektionsquellen gekommen sind, vermieden.

Diese Maßnahmen sind verhältnismäßig, weil sie geeignet, erforderlich und angemessen sind. Mildere Maßnahmen als das Aufstellungsgebot und Verbot von Ausstellungen u. ä. sind derzeit nicht geeignet, um Geflügelbestände vor dem Eintrag des Geflügelpestvirus durch die Wildvogelpopulation zu schützen bzw. den Kontakt von Vögeln unterschiedlicher Herkünfte und unerkannten Infektionsquellen auf Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art zu verhindern.

In Anbetracht der mit der Ausbreitung der Aviären Influenza verbundenen immensen Folgen für die betroffenen Tiere und Tierhalter sowie der wirtschaftlichen Schäden für die Geflügelwirtschaft muss das Interesse der Betroffenen zurückstehen.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung für die Aufstallung von Geflügel sowie des Verbots von Ausstellungen u. ä. von Geflügel und Tauben ist im öffentlichen Interesse geboten. Zur Verhinderung einer Einschleppung der Seuche in die Nutztiervbestände bzw. der Verschleppung über Ausstellungen u. ä. ist es erforderlich, dass die vorgenannten Anordnungen sofort greifen. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schäden sind höher einzuschätzen als persönliche

Interessen Betroffener an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Die Geflügelpest ist eine hoch ansteckende, schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruserkrankung, die in Nutzgeflügelbeständen zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen kann. Für einen Aufschub der angeordneten Maßnahmen ist insoweit kein Raum.

Es liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse, dass die Einschleppung und Verschleppung der anzeigepflichtigen Geflügelpest verhindert und dem damit drohenden Ausbruch der Seuche bereits frühzeitig entgegengetreten wird. Alle zur Vorbeugung, d. h. zur Verhinderung des Seuchenausbruchs, erforderlichen Maßnahmen müssen zum Schutz der Tierbestände ergriffen werden, und zwar unabhängig von der Dauer eines evtl. Rechtsbehelfsverfahrens.

Die obigen Anordnungen sind geeignet, eine Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest schnell und wirksam zu verhindern. Mildere Mittel, diese Ziele zu erreichen, sind nicht ersichtlich, so dass diese Regelungen auch erforderlich sind. Sie sind schließlich auch angemessen, da nach Abwägung aller Belange dem öffentlichen Interesse an einer wirksamen Tierseuchenvorbeuge-/bekämpfung der Vorrang gegeben werden muss.

Das wirtschaftliche Interesse Betroffener muss gegenüber dem öffentlichen Interesse zurückstehen. Die Behörde muss ggfs. auch vor Beendigung von etwaigen Widerspruchs- oder Klageverfahren in der Lage sein, die zur Aufrechterhaltung der Tiergesundheit notwendigen Vorbeugemaßnahmen durchzusetzen.

Hinweise:

Zur Durchsetzung dieser Anordnung können die Zwangsmittel des § 11 des Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HmbVwVG) – Zwangsgeld, Ersatzvornahme, unmittelbarer Zwang, Erzwingungshaft – angewandt werden.

Verstöße gegen diese Tierseuchenverordnung können nach § 64 Geflügelpest-Verordnung bzw. § 46 Viehverkehrsverordnung, jeweils i.V.m. § 32 Abs. 2 TierGesG, als Ordnungswidrigkeiten mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist zu richten an:

Bezirksamt Bergedorf
Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt
Veterinärwesen
Alte Holstenstraße 65-67
21029 Hamburg

Ein Widerspruch hat aufgrund der angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gestellt werden.

Auf eine vorherige Anhörung der Betroffenen wurde gem. § 28 Abs. 2 und 3 Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) verzichtet, da die Anordnung im besonderen öffentlichen Interesse liegt und daher keinen zeitlichen Aufschub duldet.

Hamburg, den 11.11.2020

Das Bezirksamt Bergedorf

**Bekanntmachung der
tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung
über die Anordnung von Maßnahmen zum
Schutz gegen die Geflügelpest vom
11. November 2020 im Bezirk Harburg
der Freien und Hansestadt Hamburg**

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 erster Halbsatz des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 18. März 2020 (HmbGVBl. S. 171), wird die nachstehende Allgemeinverfügung abgedruckt. Diese ist gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 zweiter Halbsatz HmbVwVfG am 12. November 2020 im Internet zugänglich gemacht worden und unter

[https://www.hamburg.de/harburg/14609370/
allgemeinverfuegung-gefluegelpest/](https://www.hamburg.de/harburg/14609370/allgemeinverfuegung-gefluegelpest/)

abrufbar.

Hamburg, den 11. November 2020

Das Bezirksamt Harburg

Amtl. Anz. S. 2432

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung
über die Anordnung von Maßnahmen
zum Schutz gegen die Geflügelpest
vom 11. November 2020 im Bezirk Harburg
der Freien und Hansestadt Hamburg**

Das Bezirksamt Harburg der Freien und Hansestadt Hamburg ordnet gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) und § 4 Absatz 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung – ViehVerkV) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) Folgendes an:

1. **Im gesamten Gebiet des Bezirks Harburg der Freien und Hansestadt Hamburg** wird die Aufstallung von Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden) ab sofort angeordnet.

Geflügel darf ausschließlich

A: in geschlossenen Ställen oder

B: unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegenüber Einträgen gesicherten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), im Sinne § 13 Abs. 1 Nr. 2 Geflügelpestverordnung gehalten werden.

2. Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und Tauben ist im gesamten Gebiet des Bezirkes Harburg der Freien und Hansestadt Hamburg bis auf weiteres verboten.

Für die vorstehenden Anordnungen wird hiermit die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, so dass einem gegen diese Allgemeinverfügung erhobenen Widerspruch die aufschiebende Wirkung versagt bleibt.

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gegeben und gilt **ab dem 13.11.2020**.

Begründung:

Am 29.10.2020 wurde auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg der erste mit Influenza A H5N8 infizierte Wildvögel amtlich bekannt.

Mittlerweile sind in der FHH zwei amtlich bestätigte Fälle sowie zwei Verdachtsfälle bei Wildvögeln amtlich bekannt.

Das Geflügelpest-Virus Influenza A des Subtyps H5N8 wurde bereits in Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern sowie in mehreren Kreisen in Schleswig-Holstein nachgewiesen, weitere Verdachtsfälle werden untersucht.

Am 09.11.2020 wurde im Landkreis Segeberg in einer Geflügelhaltung der Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest) des Subtyps H5N8 amtlich festgestellt; ein Aufstallungsgebot wurde daraufhin für den gesamten LK Segeberg angeordnet und ist für ganz Schleswig-Holstein in Umsetzung.

Es ist daher von einem sehr dynamischen Geschehen auszugehen, von dem auch Hamburg betroffen ist. Eine Übertragung in Hausgeflügelbestände gilt es unbedingt zu verhindern.

Diesen Ereignissen ging nach Mitteilung des Friedrich-Löffler-Instituts (FLI) eine Serie von H5N8-Ausbrüchen bei Geflügel und Wildvögeln in Russland und Kasachstan seit Ende Juli sowie in Israel und in den Niederlanden Ende Oktober 2020 voraus. Die betroffenen Regionen in Russland und Kasachstan liegen auf der Vogelzugroute von Wasservögeln, die im Herbst nach Europa ziehen. In den Jahren 2005/2006 und 2016/2017 waren ähnliche Ausbruchsserien in derselben Region einem dann folgenden umfangreichen Geschehen in Europa vorausgegangen. Das FLI hat in einer aktuell veröffentlichten Risikoeinschätzung das Risiko weiterer Einträge von hochpathogenen Influenza A-Viren nach Europa und Deutschland als hoch eingestuft. Weiter gab es unter anderem Ausbrüche in einem Masthähnchenbestand in den Niederlanden und einem Legehennenbetrieb in England.

Die hochpathogene aviäre Influenza, auch Geflügelpest genannt, ist eine anzeigepflichtige und daher staatlich bekämpfungspflichtige Tierseuche, die bei gehaltenen Vögeln und Wildvögeln nach teilweise schweren Erkrankungserscheinungen zu massenhaftem Verenden führen kann. Die Geflügelpest-Verordnung enthält Präventions- und Bekämpfungsmaßnahmen.

Gemäß § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung ist eine Aufstallung des Geflügels von der zuständigen Behörde anzuordnen, soweit dies auf Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hat in seinen Risikobewertungen zur Einschleppung sowie des Auftretens von hochpathogenem aviären Influenzavirus in Hausgeflügelbestände das grundsätzliche Risiko der Einschleppung hochpathogener Influenzaviren über infizierte Wildvögel als „hoch“ eingestuft. Bei Freilandhaltungen ist das Risiko der Ansteckung deutlich höher als bei Betrieben mit Stallhaltung.

Mit den Nachweisen von hochpathogenem aviären Influenzavirus vom Subtyp H5N8 bzw. H5N5 überregional in verschiedenen Wildvogelarten ist belegt, dass das Virus in der hiesigen Wildvogelpopulation vorhanden ist.

Durch den Nachweis des Virus in aufgefundenen Wildvögeln auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg an verschiedenen Orten ist auch eine Verbreitung in weiten Teilen des Stadtgebietes sehr wahrscheinlich. Die weitere

Verbreitung durch Wildvögel, insbesondere durch aasfressende und/oder infizierte aber nicht erkrankte Wildvögel ist ebenfalls sehr wahrscheinlich. Es ist zu befürchten, dass es durch infizierte Wildvögel zu einer Einschleppung des Geflügelpestvirus in die Nutztierbestände kommt.

Auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg befinden sich großflächige Wasserflächen (Alster, Elbe) sowie zahlreiche Seen und Fließgewässer, auf denen sich Wildvögel im Rahmen des Vogelzuges und der Winterarrast vermehrt aufhalten.

Nach Durchführung der Risikobewertung gem. § 13 Abs. 2 Geflügelpestverordnung ist aufgrund

- der Risikoeinschätzung des FLL,
- des nachgewiesenen Vorkommens von hochpathogenem, hochinfektiösem aviären Influenzavirus vom Subtyp H5 in der Wildvogelpopulation,
- der hiesigen Gegebenheiten (Rastgebiete, Nachweise in unmittelbar angrenzenden Bundesländern sowie angrenzenden Bezirken der FHH)
- der aktuell hohen Wildvogeldichte im Rahmen des Vogelzugs sowie
- der hohen Dichte von Hobby-Geflügelhaltungen auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg

zur Vermeidung der Einschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel in Nutztierbestände, eine Aufstallung des Geflügels im Bezirk Harburg anzuordnen.

Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung ist es auch erforderlich, Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und Tauben gem. § 4 Abs. 2 Viehverkehrsverordnung zu verbieten. Das Zusammentreffen von Geflügel und Tauben aus verschiedenen Tierbeständen, die sich möglicherweise in der Inkubationszeit befinden, sowie der Personenverkehr birgt die große Gefahr, dass es zu einer massiven Verbreitung der Aviären Influenza kommt.

Durch das Verbot wird die Gefahr der Verschleppung durch Kontakte zwischen den Tieren unterschiedlicher Herkünfte und mit Personen, die möglicherweise in Kontakt mit Infektionsquellen gekommen sind, vermieden.

Diese Maßnahmen sind verhältnismäßig, weil sie geeignet, erforderlich und angemessen sind. Mildere Maßnahmen als das Aufstellungsgebot und Verbot von Ausstellungen u. ä. sind derzeit nicht geeignet, um Geflügelbestände vor dem Eintrag des Geflügelpestvirus durch die Wildvogelpopulation zu schützen bzw. den Kontakt von Vögeln unterschiedlicher Herkünfte und unerkannten Infektionsquellen auf Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art zu verhindern.

In Anbetracht der mit der Ausbreitung der Aviären Influenza verbundenen immensen Folgen für die betroffenen Tiere und Tierhalter sowie der wirtschaftlichen Schäden für die Geflügelwirtschaft muss das Interesse der Betroffenen zurückstehen.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung für die Aufstallung von Geflügel sowie dem Verbot von Ausstellungen u. ä. von Geflügel und Tauben ist im öffentlichen Interesse geboten. Zur Verhinderung einer Einschleppung der Seuche in die Nutztierbestände bzw. der Verschleppung über Ausstellungen u. ä. ist es erforderlich, dass die vorgenannten Anordnungen sofort greifen. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche

Interessen Betroffener an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Die Geflügelpest ist eine hoch ansteckende, schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruserkrankung, die in Nutzgeflügelbeständen zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen kann. Für einen Aufschub der angeordneten Maßnahmen ist insoweit kein Raum. Es liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse, dass die Einschleppung und Verschleppung der anzeigepflichtigen Geflügelpest verhindert und dem damit drohenden Ausbruch der Seuche bereits frühzeitig entgegengetreten wird. Alle zur Vorbeugung, d. h. zur Verhinderung des Seuchenausbruchs, erforderlichen Maßnahmen müssen zum Schutz der Tierbestände ergriffen werden, und zwar unabhängig von der Dauer eines evtl. Rechtsbehelfsverfahrens.

Die obigen Anordnungen sind geeignet, eine Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest schnell und wirksam zu verhindern. Mildere Mittel, diese Ziele zu erreichen, sind nicht ersichtlich, so dass diese Regelungen auch erforderlich sind. Sie sind schließlich auch angemessen, da nach Abwägung aller Belange dem öffentlichen Interesse an einer wirksamen Tierseuchenvorbeuge-/bekämpfung der Vorrang gegeben werden muss. Das wirtschaftliche Interesse Betroffener muss gegenüber dem öffentlichen Interesse zurückstehen. Die Behörde muss ggfs. auch vor Beendigung von etwaigen Widerspruchs- oder Klageverfahren in der Lage sein, die zur Aufrechterhaltung der Tiergesundheit notwendigen Vorbeugemaßnahmen durchzusetzen.

Hinweise:

Zur Durchsetzung dieser Anordnung können die Zwangsmittel des § 11 des Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HmbVwVG) – Zwangsgeld, Ersatzvornahme, unmittelbarer Zwang, Erzwingungshaft – angewandt werden.

Verstöße gegen diese Tierseuchenverordnung können nach § 64 Geflügelpest-Verordnung bzw. § 46 Viehverkehrsverordnung, jeweils i.V.m. § 32 Abs. 2 TierGesG, als Ordnungswidrigkeiten mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist zu richten an:

Bezirksamt Harburg, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, Harburger Rathausplatz 4, 21073 Hamburg.

Ein Widerspruch hat aufgrund der angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gestellt werden.

Auf eine vorherige Anhörung der Betroffenen wurde gem. § 28 Abs. 2 und 3 Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) verzichtet, da die Anordnung im besonderen öffentlichen Interesse liegt und daher keinen zeitlichen Aufschub duldet.

Hamburg, den 11.11.2020

Das Bezirksamt Harburg

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg
Telefon: 049(0)40/42842-200
Telefax: 049(0)40/42792-1200
E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de
Internet: <https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11255485>
- b) Vergabeverfahren
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: **20 A 0413**
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen
Zugelassene Angebotsabgabe:
Elektronisch, in Textform, mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel, mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.
- d) Art des Auftrags
Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung
HSU / DOK, Holstenhofweg 85, 22043 Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung
6 Stck. Rückkühlgeräte je 1,0 MW Kühlleistung
4 Stck. Umwälzpumpen einschl. FU 22 KW
80 m Edelstahlrohr DN 600
90 m Edelstahlrohr DN 500
110 m Edelstahlrohr DN 200
50 m Rohrleitung Stahl DN 150
- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Ausführungsfristen
Beginn der Ausführung:
Montagebeginn 6. September 2021
Fertigstellung: 1. April 2022
Weitere Fristen: Übergabe an Nutzer 30. Mai 2022
- j) Nebenangebote sind zugelassen.
- k) Mehrere Hauptangebote sind zugelassen.
- l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen
Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://abruf.bi-medien.de/D441511856>
Nachforderung: Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefordert.
- o) Ablauf der Angebotsfrist am 15. Dezember 2020 um 8.00 Uhr, Ablauf der Bindefrist am 13. Januar 2021.
- p) Adresse für elektronische Angebote
<https://www.bi-medien.de/>
Anschrift für schriftliche Angebote: keine schriftlichen Angebote zugelassen.
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch
- r) Zuschlagskriterien
Nachfolgende Zuschlagskriterien, ggfs. einschließlich Gewichtung: Preis 100%
- s) Eröffnungstermin
15. Dezember 2020 um 8.00 Uhr
Ort: Vergabestelle, siehe a)
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Es sind keine Bieter und ihre Bevollmächtigten zum elektronischen Öffnungsverfahren zugelassen.
- t) Geforderte Sicherheiten siehe Vergabeunterlagen.
- u) Entfällt
- v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- w) Beurteilung der Eignung
Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmer ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.
Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmer sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmer präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.
Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmer) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.
Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich und wird mit den Vergabeunterlagen übermittelt.
Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Absatz 3 VOB/A zu machen: keine
- x) Nachprüfung behaupteter Verstöße
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg,
Telefon: 049(0)40/42842-295
Sonstige Angaben: Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt ausschließlich über die Vergabeplattform bi-medien.

Hamburg, den 13. November 2020

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –

Öffentliche Ausschreibung

- a) Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, Deutschland
beschaffungsstelle@bsw.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung [VOB]
- c) Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
- d) Bauleistung
- e) 20099 Hamburg
- f) Maßnahme: **HAW BT21**
Leistung: Gerüstbauarbeiten, 20099 Hamburg
Vergabe-Nr.: **BSW ÖA-ABH4-560/20**
Gerüstbauarbeiten, 20099 Hamburg
Das zwischen 1911 und 1914 nach den Plänen von Fritz Schumacher als Technikum errichtete Gebäude dient heute als Hauptgebäude der Hochschule für angewandte Wissenschaften am Standort Berliner Tor.
In den vergangenen Jahrzehnten wurde das Gebäude mehrmals umgebaut, um es an die wechselnden Nutzungen und Anforderungen anzupassen. Zur Bauwerksunterhaltung wurden diverse innere und äußere Maßnahmen durchgeführt. Das Gebäude steht heute unter Denkmalschutz.
In 2018 wurde eine restauratorische Befund- und Zustandsuntersuchung der Deckenbereiche in der Haupthalle sowie der Putzplastiken an Pfeilern und Unterzügen durchgeführt.
Bei der Baumaßnahme (3.BA) handelt es sich um die Gerüstbauarbeiten zu den denkmalgerechten Restaurierungs- und Sanierungsarbeiten an Pfeilern und Unterzügen im Erdgeschoss sowie im umlaufenden Gang im 2.OG im Gebäudeinnenbereich.
- g) Entfällt
- h) Entfällt
- i) Von: 29. Januar 2021 bis 4. Oktober 2021
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen
- k) Mehrere Hauptangebote sind nicht zulässig
- l) Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.Bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=QGu6GfsNS%252fU%253d>
Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Ausschreibungsplattform bekannt gemacht; ein Versand per E-Mail ist nicht möglich.
- m) Entfällt
- n) Entfällt
- o) 15. Dezember 2020, 9.30 Uhr
25. Januar 2021
- p) Elektronische Angebote sind einzureichen unter:
„<http://www.bieterportal.hamburg.de>“
- q) Deutsch
- r) Niedrigster Preis
- s) 15. Dezember 2020, 9.30 Uhr
Aufgrund ausschließlich elektronisch zugelassener Angebote sind Anwesende bei der Eröffnung nicht zu gelassen.
- t) siehe 6-070 Besondere Vertragsbedingungen

- u) siehe 6-070 Besondere Vertragsbedingungen
- v) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter sein.
- w) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis).
Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.
Nicht Präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.
Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen. Die Angaben zu einzelnen Eignungsnachweisen sind dem Formblatt „6-030 Eignung“ den Vergabeunterlagen zu entnehmen.
- x) Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Amtsleitung ABH
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

Hamburg, den 16. November 2020

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen 1265**Öffentliche Ausschreibung**

- a) Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, Deutschland
beschaffungsstelle@bsw.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung [VOB]
- c) Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.
- d) Bauleistung
- e) 20359 Hamburg
- f) Maßnahme: Grundinstandsetzung Teehaus, Große Wallanlagen
Leistung: Holzbauarbeiten, 20359 Hamburg
Vergabe-Nr.: **BSW ÖA-ABH4-564/20**
Holzbauarbeiten, 20359 Hamburg
Das ehemalige Teehaus der Internationalen Gartenschau von 1963 in den Großen Wallanlagen in Hamburgs Parkanlage Planten un Blumen wird umfangreich saniert. Dies beinhaltet ebenso die komplette Instandsetzung der angrenzenden Außenanlagen. Sie umfassen primär ein asphaltiertes Wasserbecken, in welchem drei Außenterrassen sowie ein hölzerner Steg verortet sind, sowie diverse Pflanzflächen.
Die ausgeschriebene Maßnahme umfasst insbesondere Holzbauarbeiten im Bereich dreier Außenterrassen (Unterkonstruktion, Dielung, Pfosten, Geländer) auf Betonunterkonstruktionen des Vorgewerks sowie einer Steganlage innerhalb des Wasserbeckens welches an das Teehaus grenzt.g) Entfällt
- g) Entfällt
- h) Entfällt
- i) Vom 3. Mai 2021 bis 21. Mai 2021

- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen
 k) Mehrere Hauptangebote sind nicht zulässig
 l) Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.Bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=zFz7OPm8HWQ%253d>

Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Ausschreibungsplattform bekannt gemacht; ein Versand per E-Mail ist nicht möglich.

- m) Entfällt
 n) Bei Teilnahmeantrag Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge;

Anschrift, an die die Anträge zu richten sind; Tag, an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden:

Der Teilnahmeantrag ist nach Maßgabe der lit. c) im verschlossenen Umschlag (bzw. elektronisch) mit korrekter Auftragsbezeichnung des Auftraggebers einzureichen.

Der Teilnahmeantrag muss etwaige durch Nachunternehmer auszuführende Leistungen angeben. Auf gesondertes Verlangen sind dazu Nachweise und Angaben zum von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen.

- o) 15. Dezember 2020 10.00 Uhr
 31. Januar 2021
 p) Elektronische Angebote sind einzureichen unter:
 „<http://www.bieterportal.hamburg.de>“
 q) Deutsch
 r) Niedrigster Preis
 s) 15. Dezember 2020, 10.00 Uhr
 Aufgrund ausschließlich elektronisch zugelassener Angebote sind Anwesende bei der Eröffnung nicht zu gelassen.
 t) siehe 6-070 Besondere Vertragsbedingungen
 u) siehe 6-070 Besondere Vertragsbedingungen
 v) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter sein.
 w) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis).

Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.

Nicht Präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.

Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen. Die Angaben zu einzelnen Eignungsnachweisen sind dem Formblatt „6-030 Eignung“ den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

- x) Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):
 Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
 Amtsleitung ABH
 Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

Hamburg, den 20. November 2020

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen 1266

Offenes Verfahren

- 1) Name und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind
 Behörde für Inneres und Sport – Polizei – VT21 (Submissionsstelle)
 Mexikoring 33, 22297 Hamburg
- 2) Verfahrensart
 Offenes Verfahren (EU) [VgV]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind
 Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
- 4) Entfällt
- 5) Art und Umfang der Leistung sowie der Ort der Leistungserbringung
 Lieferung von einem Einsatzleitwagen Typ 2 auf beigestelltem Fahrgestell für die Feuerwehr Hamburg
 Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH), vertreten durch die Zentrale Vergabestelle der Behörde für Inneres und Sport (ZVST) – organisatorisch angebunden bei der Polizei Hamburg – beabsichtigt im Auftrag der Feuerwehr Hamburg den Abschluss eines Vertrages über die Lieferung von einem Einsatzleitwagen Typ 2 (ELW 2) auf beigestelltem Fahrgestell.
 Ort der Leistungserbringung: 20539 Hamburg
- 6) Entfällt
- 7) Zulassung von Nebenangeboten
 Nebenangebote sind nicht zugelassen
- 8) Entfällt
- 9) Die elektronische Adresse unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können
www.bieterportal.hamburg.de
- 10) Die Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist
 Teilnahme- oder Angebotsfrist: 21. Dezember 2020 23.59 Uhr, Bindefrist: 28. Februar 2021
- 11) Entfällt
- 12) Entfällt
- 13) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen verlangt
 siehe Vergabeunterlagen
- 14) Die Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden
 Niedrigster Preis

Hamburg, den 17. November 2020

Die Behörde für Inneres und Sport
 – Polizei –

Verhandlungsverfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
 Vergabenummer: **SBH VgV VV 143-20 PP**
 Verfahrensart: Verhandlungsverfahren
 Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
 Neustrukturierung Campus
 Brekelbaums Park in Hamburg

Los 1: Technische Ausrüstung gem. §§ 53 HOAI
 Anlagengruppen 1 bis 3 & 8

Los 2: Technische Ausrüstung gem. §§ 53 HOAI
 Anlagengruppen 4 bis 6

Leistung: Auf der Belegenheit Brekelbaums Park 6 soll ein neu strukturierter, zeitgemäßer und zugleich zukunftsfähiger Berufs- und Hochschulcampus entstehen. Dieser wird zu einer deutschlandweit einzigartigen neuen Beruflichen Hochschule Hamburg, bestehend aus der Fusion zweier Handelsschulen – der Staatlichen Handelsschule Berliner Tor und der Beruflichen Schule für Spedition, Logistik & Verkehr sowie einem Wohngebäude, welches Auszubildenden gefördertes bezahlbares Wohnen auf dem Campus ermöglichen soll. Auf dem Campus sollen ebenfalls eine Sporthalle, eine Mensa und Veranstaltungsräume untergebracht werden.

Es wird angestrebt, unter Einbindung des westlich benachbarten Schulstandorts Anckelmannstraße 10, der sich aus der Beruflichen Schule Anckelmannstraße und der Beruflichen Schule für Wirtschaft und Handel Hamburg-Mitte zusammensetzt, sowie der östlich angrenzenden Beruflichen Schule Gesundheit Luftfahrt Technik samt Hamburg Center of Aviation Training, Synergieeffekte aus einem gemeinsam gedachten Campus zu erzielen.

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt:
 Los 1: 350.000,- Euro
 Los 2: 300.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
 Vertragslaufzeit in Los 1 und Los 2 ca. 52 Monate

Schlussstermin für die Einreichung der Teilnahmeanträge:
 14. Dezember 2020 um 14.00 Uhr

Kontaktstelle:
 SBH | Schulbau Hamburg
 Einkauf/Vergabe
 vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
 Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Die Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen und die „Fragen & Antworten“ finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

<http://www.hamburg.de/lieferungen-und-leistungen/>

Hinter dem „LINK Bieterportal“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt. Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Registrierung im Bieterportal reichen Sie Ihre Bewerbung bitte rein elektronisch ein. **TEILNAHMEANTRÄGE UND ANGEBOTE KÖNNEN AUSSCHLISSLICH ELEKTRONISCH ABGEGEBEN WERDEN.**

Ein Versand der „Fragen & Antworten“ per E-Mail erfolgt automatisch aus der elektronischen Vergabe, sofern Sie als Bewerber im Bieterportal registriert sind und als solcher angemeldet auf die Ausschreibung zugegriffen haben.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des öffentlichen Teilnahmewettbewerbs finden

Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter:
<http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>

Hamburg, den 13. November 2020

Die Finanzbehörde

1268

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
 Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 246-20 SW**
 Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
 Sanierung Dreifeldhalle 2,
 Steinhauerdamm 17 in 22087 Hamburg

Baufauftrag: Dach und Klempner

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 119.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
 Beginn: ca. Februar 2021; Fertigstellung: ca. April 2021
 Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
 9. Dezember 2020 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
 SBH | Schulbau Hamburg
 Einkauf/Vergabe
 vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
 Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieter nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 16. November 2020

Die Finanzbehörde

1269

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
 Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 247-20**
 Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
 Sanierung Dreifeldhalle 2,
 Steinhauerdamm 17 in 22087 Hamburg

Bauftrag: Metallbau – Kettenantriebe
 Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 34.000,- Euro
 Ausführungsfrist voraussichtlich:
 Beginn: ca. Februar 2021; Fertigstellung: ca. März 2021
 Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
 9. Dezember 2020 um 10.00 Uhr
 Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
 Angebotsabgabe zugelassen.
 Kontaktstelle:
 SBH | Schulbau Hamburg
 Einkauf/Vergabe
 vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
 Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungs-
 plattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>
 Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Verga-
 beunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum
 Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach
 Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein
 elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie
 die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht
 direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-
 stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post
 oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“
 während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-
 page des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter:
<http://www.schulbau.hamburg.de/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
 ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
 sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
 die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
 „Dokumente“.

Hamburg, den 16. November 2020

Die Finanzbehörde 1270

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
 Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 250-20 AS**
 Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
 Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
 Zubau Klassen und GTS,
 Othmarscher Kirchenweg 145 in 22763 Hamburg
 Bauauftrag: Gebäudeautomation
 Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 52.000,- Euro
 Ausführungsfrist voraussichtlich:
 Beginn: ca. August 2021; Fertigstellung: ca. Juli 2022
 Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
 9. Dezember 2020 um 10.00 Uhr
 Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
 Angebotsabgabe zugelassen.
 Kontaktstelle:
 SBH | Schulbau Hamburg
 Einkauf/Vergabe
 vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
 Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungs-
 plattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Verga-
 beunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum
 Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach
 Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein
 elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie
 die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht
 direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-
 stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post
 oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“
 während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-
 page des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter:
<http://www.schulbau.hamburg.de/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
 ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
 sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
 die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
 „Dokumente“.

Hamburg, den 16. November 2020

Die Finanzbehörde 1271

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
 Vergabenummer: **SBH VOB OV 254-20 JD**
 Verfahrensart: Offenes Verfahren
 Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
 Sanierung Eingangsgebäude,
 Rispenweg 28 in 22547 Hamburg
 Bauauftrag: Bauendreinigung
 Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 10.000,- Euro
 Ausführungsfrist voraussichtlich:
 Beginn: ca. März 2021; Fertigstellung: März 2022
 Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
 15. Dezember 2020 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
 Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
 SBH | Schulbau Hamburg
 Einkauf/Vergabe
 vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
 Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungs-
 plattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Verga-
 beunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum
 Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach
 Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein
 elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie
 die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht
 direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-
 stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post
 oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“
 während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-

page des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter:
<http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 12. November 2020

Die Finanzbehörde

1272

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 249-20 AS**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Sanierung Eingangsgebäude,
 Rispenweg 28 in 22547 Hamburg

Bauftrag: Tischler

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 48.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. März 2021; Fertigstellung: März 2022

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

11. Dezember 2020 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe
 vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
 Telefax: 040/42731-0143

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 13. November 2020

Die Finanzbehörde

1273

Gerichtliche Mitteilungen

Terminsbestimmung

323 K 16/19. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 3. Februar 2021, 9.00 Uhr**, Erdgeschoss (alter Haupteingang), Podest vor dem Treppenhaus, vor Raum 2, Geschäftsstellenzimmer, Amtsgericht Hamburg-Altona, Max-Brauer-Allee 89, 22765 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Altona-Nord. Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum. ME-Anteil 248/10.000, Sondereigentums-Art Wohnung, SE-Nummer 25, Sondernutzungsrecht Kellerraum Nummer 25, Blatt 5801 BV 2 an Grundstück Gemarkung Altona-Nord, Flurstück 435, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche, Anschrift Duschweg 7/17, 17a, 17b, 742 m².

Zu beachten: Der Zwangsversteigerungstermin findet nicht im Saal statt. Die Verhandlung wird im Erdgeschoss, Vorraum des Treppenhauses, vor dem Raum Nummer 2 abgehalten. Es werden keine Sitzplätze angeboten. Interessenten müssen während des Termins stehen. Die Fläche ist für etwa 40 Interessierte freigegeben/zugelassen. Interessierte haben im Gericht eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Abstände sind

einzuhalten. Bei Bedarf wird der Zutritt der Öffentlichkeit unter Umständen auf Verfahrensbeteiligte und Bietinteressenten, die eine Bietsicherheit eingezahlt haben oder nachweisen können, beschränkt werden. Vorrangig Zutritt zum Termin haben Verfahrensbeteiligte, Vertreter der Presse. Dann haben Zutritt Interessenten, die die Bietsicherheit vorab nachweisen können (Überweisung/Scheck/Bankbürgschaft). Soweit nicht für alle Bietinteressenten Platz vorhanden ist, erfolgt der Zutritt nach zeitlichem Eintreffen vor Ort am Terminstage. Dann für weitere Interessierte.

Das Wohnungseigentum liegt im Hauseingang Nummer 17 b, dort im I. Obergeschoss links. Es handelt sich um eine 1 1/2-Zimmer-Wohnung (2 kleine Zimmer), Flur, Badezimmer/WC und Küche. Die Wohnfläche beträgt etwa 29,45 m². Der Kellerraum, Nutzfläche etwa 5,95 m², liegt im Vorderhaus. Wärmeerzeugung über Gaszentralheizung, Warmwasserversorgung über Elektro-Einzelgeräte. Teilweise liegt eine Vermietung vor. Die Eigentümergemeinschaft besteht aus 28 Wohneinheiten. Baujahr der Anlage etwa 1900. Das Objekt steht unter Denkmalschutz.

Verkehrswert; 140.000,- Euro.

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten: Wohnungseigentümergemeinschaft Duschweg 9-17 a+b, vertreten durch Rechtsanwältin Dr. Hantke & Partner, Ebertallee 1, 22607 Hamburg. Der Versteigerungsvermerk ist am 6. November 2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Verstei-

gerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 27. November 2020

**Das Amtsgericht
Hamburg-Altona**

Abteilung 323

1274

Beschluss

420 II 3/20. In dem Verfahren für Bonava Wohnbau GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Bonava Wohnbau GmbH, Am Nordstem 1, 15517 Fürstenwalde, – Antragstellerin –, Bevollmächtigter: Notare Notariat Bergstraße, Bergstraße 11, 20095 Hamburg, Geschäftszeichen: SP 20-02558, beschließt das Amtsgericht Hamburg-Bergedorf am 19. November 2020:

Aufgrund eines offenkundigen Übertragungsfehlers wird der Aufgebotsbeschluss vom 2. September 2020 dahingehend berichtigt, dass der Gläubiger, der zur Gesamthaft in den Grundbüchern des Amtsgerichts Hamburg-Bergedorf, Gemarkung Bergedorf, Blatt 3495 und Blatt 10436 in Abteilung III Nummer 1 eingetragenen Hypothek zu 375 Goldmark entsprechend 19,17 Euro, mit seinen Rechten ausgeschlossen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet die Erinnerung statt (§ 11 Absatz 2 RPfG). Die Erinnerung ist binnen einer Frist von 2 Wochen bei dem Amtsgericht Hamburg-Bergedorf, Ernst-Mantius-Straße 8, 21029 Hamburg, einzulegen. Die Frist beginnt jeweils mit der schriftlichen Bekanntgabe des Be-

schlusses an die Beteiligten. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 3 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass (§ 38 Abs. 3 FamFG) des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages. Die Erinnerung wird durch Einreichung einer Erinnerungsschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Erinnerung kann auch zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Die Mitwirkung eines Rechtsanwalts ist nicht vorgeschrieben. Die Erinnerung muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Erinnerung gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist von dem Erinnerungsführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Erinnerung soll begründet werden. Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Hamburg, den 27. November 2020

**Das Amtsgericht
Hamburg-Bergedorf**

Abteilung 420

1275